

ISSN 0930-6420

Neues zu Justiz & Gesellschaft

In diesem Heft:

- Antidiskriminierungsgesetz
- Strafvollzug heute
- Computer und Strafprozeß
- Anwaltsschwemme
- Fortschrittliche Juristenorganisationen

Inhalt



Neues zu Justiz & Gesellschaft

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften
Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/234538
Schriftleitung: Rolf Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/381831 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)
Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: M. Amberg, U. Czerlitzki, M. Ebner, W.D. Frontalski, R. Kopp, J. Kühl, T. Mathiesen, T. Moritz, S. Müller, R. Neubauer, RAV, S. Radke, U. Rühling, R. Theißen
Anzeigenverwaltung: Klartext-Verlag, Essen
V.i.S.d.P.: U. Czerlitzki, Höninger Weg 165, 5000 Köln 51
Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck, wobei nicht jede Ausgabe vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt wird.
Satz: Klartext-Verlag
Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer
Druck: Druckteam, Iserlohn
Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement 50,– DM
Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05), Stadtsparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 - 437 (BLZ 360 100 43) Postgiroamt Essen

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	S. Kohls, Alpenstr. 33, 8900 Augsburg
Berlin	T. Moritz, Gustav-Freytagstr. 3, 1000 Berlin
Bielefeld	H. Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
Freiburg	R. Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg
Göttingen	N. Griem, Kreuzbergring 4a, 3400 Göttingen
Hannover	E. Neuendorf, Davenstedterstr. 64a, 3000 Hannover
Köln	U. Czerlitzki, Hönigerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg	J. Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
München	F. Sosna, Rambergstr. 6, 8000 München 40
Münster	H. Gautzsch, Johanniterstr. 14, 4400 Münster 1
Passau	A. Gabriels, Innstr. 49 II, 8390 Passau
Trier	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier
Tübingen	A. Wahl, Charlottenstr. 8, 7400 Tübingen

EDITORIAL

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser!

Vor Euch liegt die neue Ausgabe des FORUM RECHT. Nach dem letzten Heft, das sich auf zwei Schwerpunktthemen konzentrierte (Umweltrecht sowie Frau und Justiz), ist der Inhalt dieser Ausgabe wieder breiter angelegt.

Einleitend beleuchten wir die Situation des **Strafvollzugs:** Thomas Mathiesen, Rechtswissenschaftler aus Norwegen, faßt in seinem Beitrag die wesentlichen Argumente gegen den Ausbau des Gefängnissystems in Westeuropa zusammen. Auf die Bundesrepublik bezogen dokumentieren wir ferner einen Text, der sich mit der materiellen Lage der Strafgefangenen (Arbeitslohn, Sozialversicherung) beschäftigt.
Ein weiterer Artikel wendet sich dem Entwurf eines **Antidiskriminierungsgesetzes** zu.
Der **Einsatz des Computers im Strafprozeß und der Strafverfolgung** sowie die rechtlichen wie tatsächlichen Folgen sind Gegenstand eines Interviews, das wir mit Jörn Kühl, Dozent für Straf- und Strafprozeßrecht, führten.

Die Situation des Juristen/der Juristin in Beruf und Ausbildung behandelt der nachfolgende Artikel: Unter dem provokativen Titel **Anwaltsschwemme** veröffentlichen wir die Ergebnisse einer Diskussion zur Situation des Anwaltsstandes, die auf dem letzten Anwältinnen- und Anwältetag in Berlin geführt wurde.

Schließlich möchten wir noch auf zwei **neue Rubriken** hinweisen: Zum einen beginnen wir in dieser Ausgabe mit einer Artikelserie zum Thema „Fortschrittliche Juristenorganisationen“. Ferner nehmen wir eine Rubrik „Aus den Fachschaften“ auf, die dem Ziel eines bundesweiten Informationsaustausches zwischen Fachschaften, juristischen Initiativen (und natürlich auch rechtspolitisch interessierten Einzelpersonen) dient.
Und wie immer enthält dieses Heft Kurzberichte, Termine, Buchbesprechungen und Materialien.

Wir wünschen Euch, liebe Leser und Leserinnen, alles gute für das Jahr 1987.

Redaktion FORUM RECHT

P.S.: Nachdrücklich möchten wir noch einmal auf die Möglichkeit eines FORUM-RECHT-Abonnemts hinweisen: Wer das FORUM RECHT regelmäßig und pünktlich frei Haus haben möchte, dem sei ein Abo angeraten. Außerdem: Die Preisgestaltung ist mehr als fair - das Abo kostet im Jahr (!) nur 12.50 DM für 4 Hefte (da ist das Porto schon inbegriffen). Postkarte genügt.

Wer uns weiter unterstützen will, der kann auch ein Förderabo zu 50,– DM im Jahr bestellen.

Hinweis: Zum Interview „Berufseinstieg: Rechtsanwältin“ in Heft 3/86 sei noch nachgetragen, daß dieses Interview geführt wurde von Margot Frisch, Berlin.


Das
überholte
Gefängnis?

Acht Gründe, zumindest keine neuen Gefängnisse mehr zu bauen

Prof. Thomas Mathiesen, Universität Oslo, Norwegen

Rede auf einem UN-Kongress Mailand 1985[1)]

Die Gefängnissysteme einer Reihe europäischer Länder werden gegenwärtig ausgebaut. Das gleiche gilt für viele Gefängnisse in den USA. Die Zahl der Gefangenen steigt ständig und manchmal werden in geradezu alarmierendem Ausmaß neue Gefängnisse in Betrieb genommen.
In der ersten Hälfte der siebziger Jahre konnte man in einigen Ländern ein Absinken der Zahl der Gefängnisinsassen beobachten, z.B. in England, Schweden und in einigen Bundesstaaten der USA. Es stellte sich aber heraus, daß diese Tendenz nicht anhaltend war. In der zweiten Hälfte der siebziger Jahre begannen diese Zahlen wieder zu steigen. Dieser Anstieg setzte sich in einigen Ländern bis in die achtziger Jahre hinein mehr oder weniger beschleunigt fort. Dabei kam es zur Überfüllung von Haftanstalten bzw. zu immer länger werdenden Wartelisten – und nicht zuletzt zu neuen Programmen zum Bau von Gefängnissen (2). Die Ausdehnung der Gefängnissysteme kann nicht als automatischer Reflex der Kriminalitätsrate verstanden werden.
Um es zu wiederholen: Die Zahl der Insassen war in der ersten Hälfte der siebziger Jahre deutlich abgesunken, während sie danach wieder anstieg. **Aber sämtliche offizielle Kriminalitätsraten stiegen während dieses ganzen Jahrzehnts.**
Mit anderen Worten: Die Gefangenenzahlen und die offiziellen Kriminalitätsraten ändern sich unabhängig voneinander.
Obwohl der Hintergrund der Ausweitung des Gefängnissystems sehr komplex ist, macht dieses historische Beispiel (und es gibt auch noch andere) deutlich, daß die Kriminalpolitik und die Anwendung der Gefängnisstrafe von politischen Strömungen und Entscheidungen abhängen – und zwar sowohl im politischen als auch im juristischen Bereich. Die Tatsache, daß diese Entscheidungen durchgesetzt werden, die Tatsache, daß die Expansion des Gefängniswesens also eine politische Angelegenheit ist, macht die folgende Frage unabdingbar: **Ist diese Ausweitung überhaupt vernünftig und notwendig?**
Gegenwärtig gibt es eine internationale Bewegung für die Abschaffung von Gefängnissen, oder zumindest für die Abschaffung der großen Mehrzahl der Gefängnisse. Diese abolitionistische Bewegung hat ihre Wurzel in den sechziger und siebziger Jahren, vor allem in den skandinavischen Ländern und in England. Neuerdings hat sie sich auch in Kanada und den Vereinigten Staaten entwickelt. Interessanterweise sind u.a. die Quäker daran beteiligt. Sie betonen, daß sie, seit sie die Menschen einmal in die Gefängnisse gebracht haben, heute dafür sorgen müssen, sie dort wieder herauszuholen. Der Erste Weltkongreß zur Abschaffung von Gefängnissen war 1983 in Toronto von eben diesen Quäkern organisiert worden. Die Beteiligung daran war international. Der zweite Weltkongreß fand 1985 in Amsterdam statt, organisiert vom dortigen Institut für Kriminologie.
Meine eigene Überzeugung ist, daß Gefängnisse abgeschafft gehören. Unsere Gesellschaft sollte derart organisiert sein, daß Gefängnisse unnötig sind – vielleicht mit Ausnahme von Extremfällen. Auch glaube ich, daß eine solche gesellschaftliche Veränderung möglich ist, und an anderer Stelle habe ich versucht, dafür einige Begründungen und Zusammenhänge zu benennen (3). Dennoch bin ich realistisch genug um zu erkennen, daß die Durchsetzung einer abolitionistischen Politik nicht unmittelbar ansteht.
Ein gemäßigteres und realistischeres Nahziel für die nächste und mittlere Zukunft ist es, **die schnelle Ausweitung des Gefängniswesens zu zügeln und zu stoppen.** Denn diese Ausweitung ist im Begriff, das Gefängnis zu einem zentralen Kern der staatlichen Politik sozialer Kontrolle zu machen. Was sind nun die wesentlichen Argumente dagegen, noch mehr Gefängnis zu bauen?
Ich sehe acht Hauptargumente, die meiner Einschätzung nach zusammengenommen eine wirkungsvolle Basis für eine Politik der Ächtung der internationalen und andauernden Ächtung von Gefängnisneubauten abgeben.

An erster Stelle steht das Argument **„Individuelle Vorbeugung“** (Spezialprävention). In den letzten Jahrzehnten sind von Kriminolgen und Soziologen eine Vielzahl von empirischen Studien zu diesem Thema erstellt worden. Sie zeigen ganz klar, daß Gesetzesbrecher durch das Einsperren in Gefängnissen nicht „gebessert“ werden. Lange Zeit war die Tatsache irrationalerweise als Begründung benutzt worden, mehr Gefängnisse zu bauen und die Gefängnisse noch stärker als Sanktionsmittel einzusetzen. Das Argument war: da die Gesamtheit der Gefängnisstrafen nicht geholfen hat, brauchen wir einfach mehr davon. In einem entsprechenden politischen Klima können ineffektive Systeme durchaus lange Zeit auf solch irrationaler Grundlage sprießen und gedeihen.
Aber, wie gesagt, die Begründung ist **irrational.**
Die große Zahl der Untersuchun-

gen sind ein gewichtiges Argument gegen das Gefängnis im allgemeinen und ganz sicher, mehr davon zu bauen. Daß Gefängnisse im Sinne von individueller Vorbeugung ineffektiv sind, wird inzwischen sogar von staatlichen Behörden anerkannt. So sagt z.B. eine schwedische Regierungserklärung zum Thema der individuellen Vorbeugung folgendes aus:

„Die Idee, das Individuum durch Freiheitsentzug im Gefängnis zu bessern, ist eine Illusion. Im Gegenteil, es ist heutzutage ein Gemeinplatz, daß eine solche Bestrafung zu mangelhafter Wiedereingliederung und hoher Rückfälligkeit führt, zusätzlich zur Tatsache, daß eine solche Bestrafung zerstörerische Auswirkungen auf die Persönlichkeit hat." (4)

Gerade dieser zerstörerische Effekt sollte besonders im Gedächtnis behalten werden.

An zweiter Stelle steht das Argument der allgemeinen Vorbeugung bzw. der Abschreckung (Generalprävention). Diese Frage ist der empirischen Forschung weniger leicht zugänglich. Was sich aber mit ziemlicher Sicherheit sagen läßt, ist: Die Wirkung ist zumindest unklar und von geringerer Bedeutung für die Entwicklung der Kriminalität in einer Gesellschaft als sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen. Auch dies wird immer mehr in den Regierungsetagen einiger Länder eingesehen. Die oben erwähnte schwedische Regierungserklärung bemerkt dazu folgendes:

„In dieser Hinsicht ist die Wirkung des Strafvollzugs in einem großen Maße unsicher. Alle verfügbaren Untersuchungen wie auch internationale Vergleiche zeigen: Die Entwicklung der Verbrechensrate steht in keinem definierbaren Verhältnis zur Anzahl der inhaftierten Personen oder der Länge der abzusitzenden Strafe. Im Anschluß an das, was die nationale Gefängnis- und Bewährungsbehörde in ihrer Erklärung ausgeführt hat, ist es keine Übertreibung zu sagen, daß die Bedeutung der Kriminalpolitik als Abschrekkungspolitik für diese Verbrechensentwicklung eine ziemlich untergeordnete Rolle spielt. Vorausgesetzt, man sieht diese im Vergleich zur Bedeutung der Familien- und Schulpolitik, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, der Organisations- und Funktionsweise des Justizsystems, und natürlich in Bezug auf die Wirtschaftsstruktur und das Menschenbild in einer Gesellschaft."

Bisher habe ich in allgemeiner Weise über den Abschreckungseffekt des Gefängnisses geredet. Es sollte aber hinzugefügt werden, daß es einen Unterschied zwischen grundsätzlichen und graduellen Veränderungen von Kontrollsystemen gibt. Hier geht es nicht um grundsätzliche Veränderungen, sprich um die Abschaffung von Gefängnissen, sondern lediglich um die Ächtung des weiteren Ausbaus dieses Systems. Solch eine Ächtung könnte schon durch eine Politik der kleinen Schritte in der Praxis vorzeitiger Entlassung und durch eine veränderte Urteilssprechung erreicht werden, was die Frage der Abschreckungswirkung des Gefängnisses weniger dringlich machen würde. Dieser Aspekt führt uns geradewegs zum dritten Argument für eine Ächtung von Gefängnisneubauten.

An dritter Stelle steht das Argument, das sich auf die Durchführbarkeit einer Ächtung von Gefängnisneubauten bezieht. Die anwachsenden Warteschlangen und Probleme der Überfüllung von Gefängnissen in mehreren Ländern der westlichen Welt mußten als Begründung für neue Gefängnisse herhalten. Diese Situation könnte in verschiedene Richtung angegangen werden. Zum Beispiel durch Herabsetzung der Grenze für die Entlassung auf Bewährung und/oder durch die Änderung der Verurteilungspraktiken. Obwohl auch Skandinavien den Problemen der Überfüllung nicht entgehen konnte, lassen sich dort Beispiele für alternative Orientierungen finden. 1983 wurden in Schweden neue Regelungen eingeführt, die die Entlassung auf Bewährung betreffen. Für die große Mehrheit der Gefangenen gibt es jetzt den verbindlichen Anspruch auf Entlassung nach der Hälfte derStrafzeit. Nur wenige spezielle Gruppen von Häftlingen sind davon ausgenommen. Diese neuen Entlassungsregeln konnten die Insassenzahlen von 1983 auf 1984



zwischen 13% und 17% verringern. Die schwedische Behörde für Verbrechensvorbeugung führt gegenwärtig eine Untersuchung über die statistischen Langzeitwirkungen des ingesamt gestiegenen „Umlaufs" in den Gefängnissen durch. Vorläufige Ergebnisse zeugen von sicherlich langfristig ansteigenden kriminellen Aktivitäten, aber die vorhandenen Zahlen sind sehr klein verglichen mit der Gesamtzahl der Verbrechen, die der Polizei pro Jahr gemeldet werden. Mit anderen Worten: die veränderten Regelungen der Freilassung werden nur einen geringen Beitrag zur Beeinflussung der schwedischen Kriminalitätsrate leisten.
1982 verringerte Dänemark die Höchststrafe für eine Reihe von Eigentumsdelikten, verkürzte gleichzeitig die Mindestzeiten für die Entlassung auf Bewährung und liberalisierte die Regelungen bzgl. Trunkenheit am Steuer.
Die Herabsetzung der Höchststrafe für Eigentumsdelikte sollte die allgemeine Höhe der Urteile um ein Drittel reduzieren. Auch von Begnadigungen wurde in Dänemark extensiv Gebrauch gemacht. Dazu muß man allerdings sagen, daß die Ergebnisse der dänischen Veränderungen wesentlich weniger deutlich sind als die der schwedischen Kammer, weil viel dem Ermessensspielraum der Gerichte überlassen wird. In einer Zeit der Ausweitung des Gefängniswesens sollten neue Regelungen zur Verminderung der Anzahl von Häftlingen ohne Spielraum sein, und man sollte die uneingeschränkte Entscheidungsgewalt nicht Institutionen überlassen, die ihrerseits politischem Druck ausgesetzt sind.

An vierter Stelle bringe ich das Argument, daß ein Gefängnisneubau einen nicht wieder zurücknehmbaren Charakter hat. Ist eine Anstalt erst einmal errichtet, wird sie nicht so schnell wieder abgerissen werden. Vielmehr wird sie stehen bleiben und für eine lange Zeit benutzt werden. Lassen Sie mich das kurz vergleichen mit einem ökologischen Problem in meinem Heimatland Norwegen:
Vor einigen Jahren beschlossen die norwegischen Behörden, einen 110 m Staudamm in einem großen Tal im nördlichen Teil des Landes zu errichten. Das Vorhaben sollte der Gewinnung von Elektrizität dienen. Für die Umwelt hätte das zerstörerische Folgen

gehabt: Bedroht waren die lokale Fischerei- und Rentierwirtschaft, ebenso wie die landschaftliche Schönheit dieser Gegend im subarktischen Klima des hohen Nordens Norwegens. Diejenigen von uns, die den Protest gegen dieses Projekt getragen haben, betonten, daß der Staudamm auch nicht wieder gutzumachen sei. Einmal gebaut, läßt sich der Staudamm nie wieder „ungeschehen machen". Es tut mir leid, mitteilen zu müssen, daß dieser Damm jetzt trotzdem gebaut wird.
So ähnlich ist es mit dem Bau von Gefängnissen. Wenn es nicht ganz bestimmte Verhältnisse verhindern, kann ein einmal gebautes Gefängnis nicht wieder ungeschehen gemacht werden. Die Architekten, unter deren Leitung die Gefängnisse Anfang des 19. Jh. gebaut worden waren, hatten wohl kaum eine Vorstellung davon, daß diese Gebäude auch noch bis Mitte bzw. Ende des 20. Jahrhunderts benutzt werden würden. Viele von ihnen sind tatsächlich noch in Gebruach. Dieser irreversible Charakter von Gefängnisbauten, die Tatsache, daß der Bau von Gefängnissen Teil eines langfristigen historischen Prozesses ist und nicht bloß eine pragmatische kurzfristige Angelegenheit, genügt allein schon als Begründung, sich heutzutage auf **kein** Gefängnisneubauprojekt einzulassen.

An fünfter Stelle folgt das Argument, das ich mit dem expansionistischen Charakter des Gefängnissystems auf den Begriff bringen möchte. Das Gefängnissystem als eine gesellschaftliche Institution ist nie gesättigt – es verhält sich wie ein Tier, dessen Appetit mit dem Essen wächst. Genauer: Neue Gefängnisse, selbst wenn man sie ausdrücklich als **Ersatz** für alte geplant hat, werden in der Praxis zu **Zusatz**einrichtungen für alte Gefängnisse.
Auch wenn es Ausnahmen geben mag, scheint mir dieser expansionistische Charakter sehr deutlich. Dieses System enthält eine Triebkraft oder einen politischen Mechanismus, der eher seine Ausweitung statt seinen Abbau begünstigt, hat man einmal mit dem Bauen angefangen. Verschiedene soziale und politische Bedingungen außerhalb und innerhalb dieses Systems schaffen diese Triebkraft – besonders in Zeiten, in denen das Gefängniswesen unter Problemdruck steht.

An sechster Stelle möchte ich das humanitäre Argument anführen. Heutzutage wissen wir ohne Zweifel, daß Gefängnisse als gesellschaftliche Einrichtungen unmenschlich sind. Dafür gibt es eine ganze Menge Bestätigungen. Berichte von Insassen, Journalisten und Sozialwissenschaftlern melden den entwürdigenden, erniedrigenden und Entfremdung erzeugenden Charakter des Gefängnisses.
Das Leiden unter der Inhaftierung schließt eine Vielzahl von Einschränkungen ein: Freiheitsberaubung; Ausschluß von Waren und Dienstleistungen verschiedenster Art; in den meisten Fällen die Unmöglichkeit heterosexueller Beziehungen; Verlust von Autonomie und Sicherheit. Auch wenn es in dieser Hinsicht Unterschiede zwischen verschiedenen Gefängnistypen gibt (z.B. offener und geschlossener Vollzug) sollte doch klar sein, daß die genannten Leiden im Gefängnis strukturell produziert sind. Sie sind wesentliches organisatorisches Prinzip des Gefängnissystems. Das heißt, daß ganz bestimmte Organisationsformen eines Gefängnisses zwar die Leiden lindern, aber nicht gänzlich abschaffen können. Zu den am schwersten abbaubaren Einschränkungen gehört der Verlust an Autonomie und Rechtssicherheit. Die Gefangenen sind einer Herrschaft unterworfen, die auf einem fundamentalen Mangel an eindeutigen Rechten basiert. Auf Seiten des Gefängnispersonals gibt es eine Menge von Befugnissen, die die Insassen diesen Mangel sehr deutlich spüren lassen. Auch in diesem Zusammenhang muß man wieder beachten, daß, getreu der Expansionslogik des Gefängnissystems, alte und abgewirtschaftete Einrichtungen ja nicht aufgegeben werden, wenn neue in Aussicht stehen – gerade in Zeiten, wenn das ganze Gefängniswesen unter Problemdruck steht. Aus diesem Blick scheint die Verbesserung alter Anstalten eine vernünftigere und menschlichere Politik zu sein.
Außerdem sollten wir es nicht als erwiesen erachten, daß neue, sterile Einrichtungen humaner funktionieren als – verbesserte – alte Anstalten.

An siebter Stelle gibt es das Argument der kulturellen Werte. Das Gefängniswesen ist ein System mit kulturellen Auswirkungen. Es schafft nicht nur eine komplexe gesellschaftliche Institution. Es ist auch ein Symbol dafür, wie eine Gesellschaft über Menschen denkt. Es beruht auf der Annahme, daß zwischenmenschliche Konflikte mit Gewalt und Erniedrigung gelöst werden könnten. Und wenn dieses System ausgeweitet wird, steigert sich auch sein symbolischer Wert. Der Bau neuer Gefängnisse bedeutet für die ganze Gesellschaft, daß die Gefängnislösung eine gute Lösung sei. Denn wer würde schon neue Gefängnisse bauen lassen, ohne an ihre Wirkung zu glauben? Im aktuellen Fall wissen wir, daß heutige Politiker, die den Gefängnisbau befürworten, gar nicht recht an ihre Wirkung glauben. Das ist ein weiterer Hinweis auf die Unvernünftigkeit heutiger Strafrechtspolitik. Aber für die Öffentlichkeit signalisiert ein Neubau notwendigerweise eine positive Wirkung dieses Systems. Auf diese Weise gewöhnt man unsere Gesellschaft durch den Bau von Strafanstalten an die „Gefängnislösung" gesellschaftlicher Konflikte.
In Zusammenhang mit den vorhergehenden sechs Argumenten gegen den Gefängnisneubau ist dies ein grundlegendes und in meinen Augen gewichtiges Argument.

Als achtes und letztes Argument möchte ich das der Wirtschaftlichkeit anführen.
In meinen Augen ist Wirtschaftlichkeit allein kein sehr schwerwiegender Aspekt. Ich wäre auch bereit, sehr viel Geld ausgeben zu lassen, wenn nur menschliche und allgemein anerkannte Werte hinter diesen Ausgaben stünden. Aber auf dem Hintergrund der anderen Argumente werden die riesigen wirtschaftlichen Kosten des Gefängnissystems ein schlagkräftiges Argument. Denn es gibt wirklich sinnvollere Arten, Geld auszugeben.
Kurzum: alle genannten Argumente weisen uns auf Wege, die vom Bau von noch mehr Gefängnissen wegführen. Diese Argumente ‚ziehen', wenn man sie im Zusammenhang sieht.
Auch wenn das eine oder andere allein nicht genügend Überzeugungskraft hat: alle zusammen sind sie stark genug, ein dauerhaftes Moratorium für den Gefängnisneubau zu unterstreichen.

Lassen sie mich zum Abschluß

noch einmal den politischen Gehalt der Frage des Baus von Gefängnissen betonen. Es wird ja oft als ein bloß technisches Problem von Architekten, Bauausführungen und kurzfristiger Entwicklung der Häftlingszahlen betrachtet. Aber die Frage ist wesentlich politischer. Politik ist eine Frage von Prioritätensetzung und Werturteilen. Dies gilt also auch für die Frage des Baus von Gefängnissen: Ist das die Art, wie wir mit Mitmenschen umgehen wollen? Ist das die Art, wie wir das Problem „Verbrechen" angehen wollen? Das sind zwei zentrale Fragen, bei denen es auch um Werturteile geht. Die Argumente sprechen für eine Politik des Abbaus des Gefängniswesens, für eine Politik der kürzeren Strafen und für eine Politik zunehmender Systemveränderung. Mit einer solchen Politik müßte man sofort anfangen. Denn je länger eine expansionistische Politik verfolgt wird, desto schwerer wird es werden, sie umzukehren.
Abgesehen von der Zeit des 2. Weltkriegs erleben einige große Länder gegenwärtig einen Ausbau des Gefängnissystems, der nur von dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts übertroffen wurde. Damals war das der Anfang des Gefängniswesens. Das Vorbild dieser Länder greift auch auf andere Länder über.

Anmerkungen

* Thomas Mathiesen, Jg. 1933, Prof. für Rechtssoziologie an der Universität Oslo, Institutt for Rettsosiologi, Sporveisgt, 35, Oslo 3, Norwegen
T. Mathiesen ist einer der führenden Theoretiker der norwegischen Gefangenenbewegung.

1) Übersetzung: Wolfgang Völker; Original: The Argument Against Building More Prisons, in: Scandinavian Criminal Policy and Criminology 1980-1985, ed. Norman Bishop, Scandinavian Reserach Council for Criminolgy 1985, S. 89-98.
Deutsche Erstveröffentlichung in: WIDERSPRÜCHE, Heft 19, „Gefängnis als Gesellschaftspolitik", Verlag 2000, Offenbach, 1986 (vgl. hierzu auch die Rezension in diesem Heft)
2) Im folgenden charakterisiert T.M. kurz die Situation in Großbritannien und den USA.
3) Vgl. meine Schriften: „The Politics of Abolition", Martin Robertson, 1974 und „Law, Society and Political Action", Academie Pres 1980.
4) 5. Goverment Bill 1982/83: 85 p. 29, aus dem Schwedischen übersetzt vom Autor.

Petition zur Verbesserung der materiellen Lage von Strafgefangenen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten e.V.



Vorbemerkung der Redaktion: Die materielle Situation der Strafgefangenen ist nach wie vor desolat. Sie unterliegen nicht nur einer erheblichen Schuldenlast (vgl. dazu die Untersuchung von D. Zimmermann, die Verschuldung der Strafgefangenen, Heidelberg, 1981), die sich u.a. aus zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen und Gerichtskosten zusammensetzt, sie haben zudem auch aufgrund der geringen Arbeitsentlohnung in der Haft keine Möglichkeit, diesen Schuldenberg auszugleichen. Das Arbeitsentgelt eines Strafgefangenen liegt derzeit bei 5 % des durchschnittlichen Ecklohnes, vgl. § 200 I StVollsG.
Zudem sind Gefangene weder kranken- noch rentenversichert. Damit unterliegen sie Sonderregelungen, die den Gefangenen Nachteile bringen, welche über den Zweck einer Freiheitsentziehung hinausgehen. Diese Problematik ist seit langem bekannt (vgl. dazu bereits die „Grundsätze der Strafvollzugskommission" vom 27.11.1969), doch wird dieser rechtlich nicht legitimierbare Zustand – aus Kostengründen – in der Bundesrepublik bis heute aufrechterhalten. Beispiele aus Skandinavien zeigen jedoch, daß eine tarifgerechte Entlohnung sowie die Einbeziehung von Gefangenen in die Sozialversicherung ohne weiteres möglich und finanzierbar ist. Umso notwendiger erscheint es daher, dieses „Tabuthema einer größeren Öffentlichkeit zuzuführen. Die nachfolgend abgedruckte „Petition zur Verbesserung der materiellen Lage von Strafgefangenen" stellt unserer Ansicht nach einen wichtigen Beitrag hierzu dar. Wir möchten ferner darauf hinweisen, daß es im kommenden Jahr anläßlich dieser Petition eine Bundestagsanhörung zu diesem Thema geben wird.
Verbände, Gruppen und Einzelpersonen sollten diese Frage diskutieren und sich ggfs. der Petition anschließen. Zuletzt noch ein allgemeiner Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: Lüderssen, Schumann, Weiss, Gewerkschaften und Strafvollzug, edition suhrkamp, Frankfurt, 1978.

Ziel der Petition: Erhöhung des Arbeitsentgelts gem. §§ 43 i.V.m. 200 StVollzG, Einbeziehung in die Renten- und Krankenversicherung durch besonderes Bundesgesetz (vgl. §§ 190 – 193 i.V.m. 198 Abs. 3 StVollzG)

Vorbemerkung

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sah in § 200 Abs. 2 bereits zum 31.12.1980 eine Erhöhung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene vor. Die Einbeziehung in die Sozialversicherung sollte durch ein besonderes Bundesgesetz gem. § 198 Abs. 3 erfolgen. Bereits in der 8. Wahlperiode und zuletzt durch den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges aus dem Jahre 1980 waren entsprechende Regelungen in den Bundestag eingebracht worden, scheiterten jedoch jeweils vor einer abschliessenden Beratung durch Ablauf der Wahlperiode. Gegenwärtig sind keine entsprechenden Gesetzesinitiativen für die laufende Wahlperiode bekannt, so daß wir uns veranlaßt sehen, den Weg einer Petition zu beschreiten.

Vorschlag und Begründung zur Erhöhung des Arbeitsentgelts

Wir beantragen, das Arbeitsentgelt in § 200 Abs. 1 StVollzG dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten anzugleichen. Dieses Ziel sollte in einem Stufenplan mit sofortiger Erhöhung um mindestens weitere 10 % erreicht werden.
Bereits die Strafvollzugskommissio hatte 1971 ein Mindestentgelt von 75 % des Ortslohnes, der Alternativentwurf 1973 sogar eine vollständige tarifmäßige Entlohnung vorgesehen.

Begründung:

Das Recht auf eine leistungsgerechte Entlohnung war eines der zentralen Ziele der Strafvollzugsreform gewesen. Das in § 2 StVollzG formulierte Vollzugsziel, auf ein Leben in sozialer Verantwortung hinzuwirken, kann nur erreicht werden, wenn der Gefangene über entsprechende materielle Grundlagen verfügt, um diese Verantwortung praktisch auszuüben. Das derzeitige Arbeitsentgelt in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der Sozialversicherten verletzt in einem wesentlichen Punkt den in § 3 StVollzG enthaltenen sog. Angleichungsgrundsatz, wonach „das Leben im Vollzug... den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden" soll. Der Regierungsentwurf aus dem Jahre 1972 formulierte die Begründung für ein leistungsgerechtes Arbeitsengelt wie folgt: „Die Einführung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt folgt aus dem Grundsatz, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe keine weiteren Einschränkungen für den Gefangenen mit sich bringen soll, als es für den Freiheitsentzug und für die zur künftigen straffreien Lebensführung erforderliche Behandlung notwendig ist. Die Gewährung eines echten Arbeitsentgelts dient zugleich der Eingliederung, weil sie dem Gefangenen ermöglicht, zum Lebensunterhalt seiner Angehörigen beizutragen, Schaden aus seiner Straftat wiedergutzumachen und Ersparnisse für den Übergang in das normale Leben zurückzulegen".
Gerade wir als Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in den Vollzugsanstalten erleben in unserer täglichen Praxis, daß die im Regelfall sehr hohe Schuldenbelastung ein wesentliches Hindernis bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft darstellt. Ohne eine merkliche Anhebung des Arbeitsentgelts wird die Schuldenlast der Gefangenen während des Vollzugs sogar noch erhöht. Abgesehen von wenigen Freigängern, ist derzeit kaum ein Gefangener in der Lage, seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber Familienangehörigen nachzukommen. Hierdurch werden viele Familien zusätzlich bestraft und von Sozialhilfe abhängig gemacht. Diese zusätzliche Belastung ist vielfach mitverantwortlich für das Scheitern von Ehebeziehungen während der Haft.
Gegenwärtig ist die Situation des Opfers von Straftaten stärker ins Blickfeld gerückt. Wir unterstützen entsprechende Forderungen nach Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich, da hierin ein zusätzlicher Bereich liegt, in dem der Gefangene soziale Verantwortung praktizieren kann.

Vorschlag und Begründung zur Einbeziehung von Gefangenen in die Sozialversichung

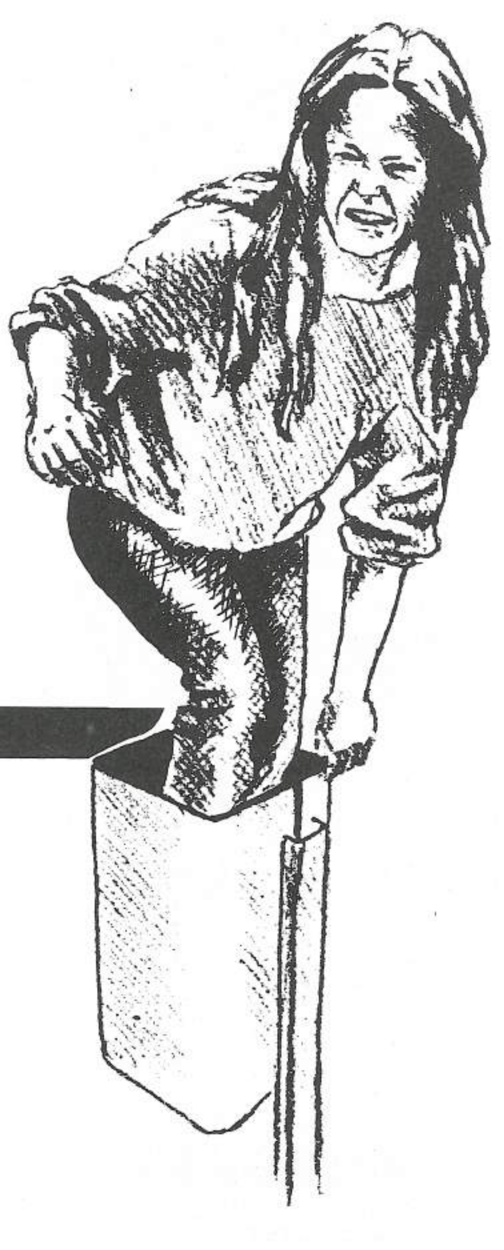
Wir beantragen die unmittelbare Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung durch Inkraftsetzen der §§ 190 – 193 StVollzG.

Begründung:

Auch hier handelt es sich um ein zentrales Reformanliegen des StVollzG, das ebenso wie die Bestimmungen des Arbeitsentgelts aus Gründen des erwähnten Angleichungsgrundsatzes (§ 3) unabdingbar erscheint.
Die fehlende Einbeziehung in die Rentenversicherung stellt eine zusätzliche Bestrafung bei Erreichung der Altersgrenze dar, indem die Rente entsprechend der Fehlzeiten vermindert ist. Der Gefangene muß somit bis ans Lebensende derartige negative Folgen tragen, obwohl der Rehabilitationsgrundsatz, wie er beispielsweise in den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (Tilgung von Straftaten nach bestimmten Fristen) zum Ausdruck kommt, dem widerspricht.
Die derzeit fehlende Einbeziehung in die Krankenversicherung benachteiligt zusätzlich die zuvor mitversicherten Familienangehörigen. Der Gefangene selbst erhält im Krankheitsfall kein Krankengeld, was seine ohnehin desolate finanzielle Situation weiter verschlechtert. (...)

Anmerkungen zum

Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes (ADG)





Rosa Kopp, Referendarin, Köln

Generalklausel:

Artikel 1

(1) Die Ungleichbehandlung und Diskriminierung einer Frau aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit ist unzulässig.

(2) Eine Ungleichbehandlung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Frau aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Gebärfähigkeit benachteiligt und weniger gefördert wird als ein Mann.

(3) Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Frau aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Lebensform durch private oder öffentliche Träger in Öffentlichkeit, Presse, Medien, Schul- und Lehrbüchern, sowie im Geschäftsverkehr

1. in ihrer Entfaltung als Mensch auf ihren Körper oder ihre Gebärfähigkeit reduziert,
2. auf geschlechtsspezifische Rollenbilder festgelegt,
3. durch Einsatz derartiger Rollenbilder oder Zuschaustellung ihres Körpers als Werbeträger benutzt wird.

Artikel 2

(1) Die Einflußnahme und Beteiligung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist zu gewährleisten.

(2) Zu diesem Zweck sind Frauen zu bevorzugen.

(3) Arbeitgeber/innen, juristische Personen, sowie öffentliche Träger sind verpflichtet, Fördermaßnahmen zu ergreifen, die geeignet und bestimmt sind,

1. Frauen in gleichem Maße wie Männer an politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen zu beteiligen,
2. die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in Gesellschaft und Familie aufzuheben,
3. unentgeltliche Arbeitsleistungen in Haus und Familie auf Männer und Frauen gleichermaßen zu verteilen.

Artikel 3

Alle Erwerbsarbeits- und Ausbildungsplätze, sowie alle Funktionen und Ämter sind mindestens zu 50 v.H. mit Frauen zu besetzen. Das Nähere regelt ein Durchführungsgesetz zu dieser Vorschrift (Quotierungsgesetz).

Artikel 4

Die deutsche Amts-, Gerichts- und Gesetzessprache ist zu bereinigen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind, wenn sie nicht notwendig ausschließlich auf ein Geschlecht bezogen sind, geschlechtsneutral oder gleichzeitig weiblich und männlich zu fassen.

Artikel 5

Die Durchführung und Überwachung dieses Gesetzes obliegt der Frauenbeauftragten. Das Nähere regelt ein Gesetz (Frauenbeauftragtengesetz).

Artikel 6

Vereine und Verbände, die sich als juristische Personen konstituiert haben und in ihrer Satzung die Förderung der Gleichstellung der Frau oder aber die Bekämpfung und Beseitigung von Benachteiligungen und Diskriminierungen von Frauen zum Ziel gesetzt haben, sind berechtigt, Verstöße gegen dieses Gesetz in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen, soweit eine einzelne Frau verletzt ist, jedoch nicht gegen deren Willen.

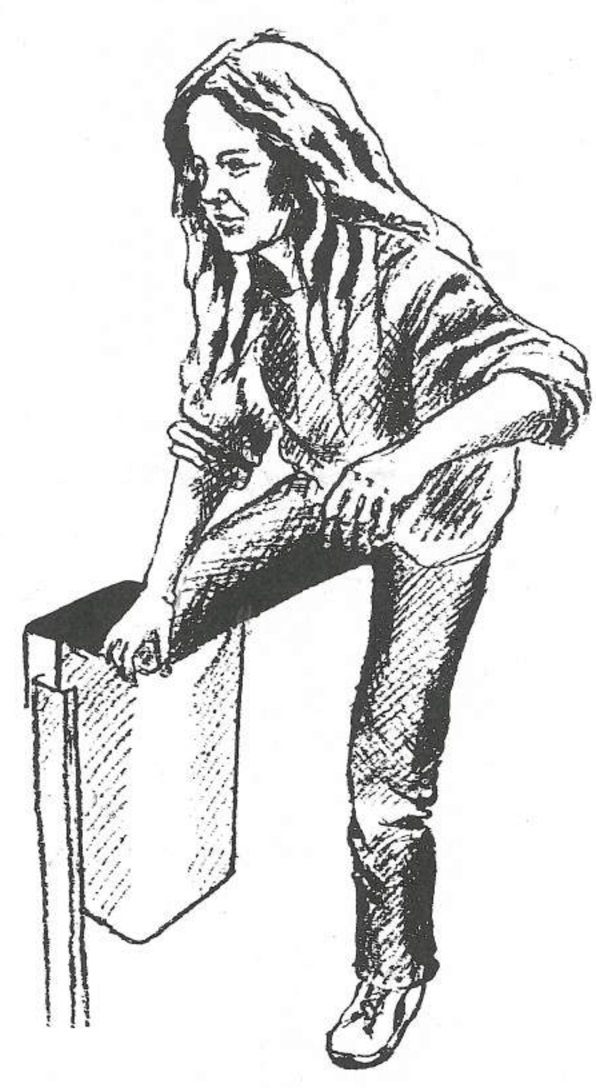
Artikel 7

Alle den Artikeln 1 – 4 widersprechenden Gesetze und Rechtsnormen sind vom Gesetzgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bezüglich der Gleichbehandlung der Geschlechter zu ändern.

Das diesem Gesetz entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1990.

Tabellarisch ergibt sich folgender geschichtlicher Überblick:

1949	Art. 3 Abs. 2 GG
1957	Gleichberechtigungsgesetz (der Verfassungsgeber hatte die Verwirklichung von Art. 3 GG bis 1953 offengelassen)
1972	Antisexismusgesetze in den USA
1974	untersuchte der Deutsche Juristentag die Frage, welche rechtlichen Maßnahmen erforderlich sind, um die tatsächliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern im Arbeitsleben zu gewährleisten
1975	EG-Richtlinien zur Lohngleichheit und Gleichberechtigung im Erwerbsleben
1977	Familienrechtsreform, Abschaffung des Leitbilds der Hausfrauenehe und des Stichentscheids des Mannes
1977	Australien, Irland, Italien verabschieden ein Antidiskriminierungsgesetz (im folgenden: ADG)
1978	Die Humanistische Union in der Bundesrepublik schlug ein Gesetz zur Eindämmung der Diskriminierung von Frauen vor, das sich an dem englischen Vorbild „Sex Discrimination Act" von 1975 orientierte. Gefordert wurde ein Diskriminierungsverbot in den Bereichen: – Arbeit – Erziehung – Justiz und Strafvollzug – Geschäftsverkehr – Dienstleistung und Werbung über dessen Einhaltung eine Gleichberechtigungskommission wachen sollte. Diesem Vorschlag schloß sich die FDP in ihrem Gleichberechtigungsprogramm an.
1978	Dänemark und Norwegen verabschieden ein ADG
1980	ADG in Schweden; die Bundesrepublik paßt ihr Recht an die EG-Richtlinien an nach einer Klage vor dem EuGH, § 611a BGB wird geschaffen
1982	haben die Enquete Kommission Frau und Gesellschaft Sachverständige bei einer Anhörung zu einem Antidiskriminierungsgesetz und der Bericht der Sachverständigenkommission eine Reihe von Empfehlungen zur Bekämpfung von Frauendiskriminierung gegeben, die bis heute nicht verwirklicht wurden (BT.-Drucks. 10/007).
1983	Gesetz zur Gleichstellung am Arbeitsplatz in Frankreich, nachdem die Verabschiedung eines ADGs gescheitert war
1985	weitere Ungleichbehandlungsverbote mit Sanktionsmöglichkeiten in Frankreich.



Allgemeines

Die Broschüre zum Antidiskriminierungsgesetz, die bei der Bundes-AG Frauen der Grünen in Bonn gegen 8,– DM erhältlich ist, enthält zunächst eine Reihe von Informationen über *Gesetzgebungsentwicklungen zum Thema Frauengleichberechtigung.*

Interessant sind auch die zum Gesetzentwurf aufgeführten *Statistiken zum Thema Frauengleichberechtigung auf dem Arbeitsmarkt und in gesellschaftlichen Spitzenpositionen.* Lobend hervorzuheben ist hier, daß die Quellen – durchweg vom Bund in Auftrag gegebene Untersuchungen – unmittelbar angegeben sind und das vielgehörte: „Wo mögen diese Zahlen schon her sein ..." von vorneherein ausschalten. Ein paar statistische Informationen:

Ausbildung

Trotz besserer Schulabschlüsse haben Frauen schlechtere Chancen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Obwohl sie sich häufiger bewerben, bekommen sie mehr Absagen.

So festgestellt jedenfalls für das Jahr 1982 (Frauen und Arbeitsmarkt, Quintessenzen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, 1984).

¼ aller Ausbildungsplätze werden für Jungen und Mädchen angeboten, ½ nur für Jungen und ¼ nur für Mädchen.

Lohn- und Gehaltsvergleich:

In der Industrie ist der durchschnittliche Bruttowochenlohn von vollzeitbeschäftigten Frauen um 41,2% niedriger als der von Männern.

Die weiblichen Angestellten in Industrie und Handel verdienen 64,6% dessen, was ihre männlichen Kollegen erhalten.

Grund: Frauen oder die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten werden überwiegend in niedrigeren Lohngruppen eingestuft.

Rentenvergleich:

1983 betrug die durchschnittliche Versicherungsrente monatlich in der Arbeiterrentenversicherung

für Frauen:	433,32 DM
für männliche Kollegen:	1154,99 DM

n der Angestelltenrentenversicherung

für Frauen:	744,28 DM
für männliche Kollegen:	1611,83 DM

Wer's nicht glauben will, hier die Quelle: Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Bonn, 1984, S. 15.

Arbeitsämter:
½ der offenen Stellen werden nur für Männer angeboten, ¼ für Frauen und Mädchen, ¼ nur für Frauen.
Bei den Jugendlichen vermitteln die Arbeitsämter Mädchen oft nur in die traditionellen Frauenberufe.
2/3 aller arbeitsuchenden Mädchen bleiben ohne Ausbildungsvertrag.
Frauen in Männerberufen gibt es ganze 6%.

Berufsgruppenverteilung:
84% der erwerbstätigen Frauen konzentrierten sich 1980 auf 19 Berufsgruppen (es gibt über 300, nur mal so zum Vergleich). Davon standen die hauswirtschaftlichen Berufe an erster Stelle, an fünfter die Reinigungsberufe.
Sicher interessieren andere Berufe Frauen nicht ...

Spitzenpositionen im Beruf
In der Privatwirtschaft sind Frauen in Leitungs- oder Aufsteigspositionen vereinzelt oder überhaupt nicht zu finden. Im öffentlichen Dienst wurden 1984 7,8% Frauen im gehobenen Dienst neu eingestellt (so eine Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage BT-Drucks. 10/2461).

Politische Spitzenpositionen
Hier sind die Frauen ebenfalls nicht so gut vertreten, ebensowenig wie in Ehrenämtern, die mit materiellen Vorteilen verbunden sind.
Kein Wunder ist das allerdings, wenn die Schulbuchuntersuchungen und Medienauswertungen berücksichtigt werden.
Weibliche Rollen in Geschichten für Volksschulbücher: 9,7% (Christiane Scherl, Das Frauen- und Mädchenbild in den Medien). Im Fernsehen treten in 63% aller Sendungen mit Spielhandlungen 5,2% Frauen auf, die dann jedoch überwiegend Beiwerk sind und wenn Probleme, nur Partnersuchprobleme haben.
81,5% aller Show- und Quizmaster sind Männer, Frauen Assistentinnen. In einer Fernsehjury findet sich keine Frau.
Na, wer wählt da noch eine Frau?

Intention und Begründung des Gesetzentwurfs

Durch die Generalklausel des ADG und die damit zusammenhängenden (hier nicht abgedruckten) Vorschriften soll die derzeitige politische und gesellschaftliche Benachteiligung der Frauen, vor allem aber ihre Benachteiligung im Arbeits- und Erwerbsleben beseitigt werden. Hintergrund dieses Gesetzes ist die Erkenntnis, daß die bestehende Regelung des Art. 3 Abs. 2 GG trotz ihres anerkannten Ranges als Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber nicht zu weitergehenden Durchführungsgesetzen und somit zu einer Änderung der Stellung der Frau geführt hat.
In der Bundesrepublik wird i.d.R. nur dann ein Gesetz zugunsten von Frauen geändert, wenn ein Einzelfall, der für viele stellvertretend ist und grundsätzliche Bedeutung hat, den langen Weg durch die Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht durchlaufen hat. Letzten Endes ist auch das EG-Anpassungsgesetz der §§ 611 a ff BGB nicht anders zustande gekommen.
Die §§ 611 a ff BGB, darüber besteht im wesentlichen Einigkeit, sind völlig unzureichend konzipiert, sollen Frauen hierdurch vor einer Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt geschützt werden.
In § 611a BGB wird ein Benachteiligungsverbot wegen des Geschlechts begründet, Verletzungsfolgen werden nicht erwähnt.
§ 611a Abs. 2 S 1 BGB verpflichtet den Arbeitgeber lediglich zum Ersatz des Vertrauensschadens, wenn die Begründung eines Arbeitsverhältnisses wegen eines Verstoßes gegen Abs. 1 S. 1 BGB unterbleibt. Insgesamt ist der Begriff des Vertrauensschutzes zu dehnbar und wird zu Lasten der Frauen eng ausgelegt.
Nahezu völlig witzlos ist § 611b BGB, der bestimmt, daß ein Arbeitgeber einen Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder Frauen ausschreiben soll.
Zum einen handelt es sich lediglich um eine Sollvorschrift, deren Beachtung oder Nichtbeachtung niemand kontrolliert und die auch von der öffentlichen Hand selbst des öfteren unbeachtet bleibt, zum anderen werden Sanktionsmöglichkeiten nicht in Betracht gezogen.
Insbesondere vor dem Hintergrund, daß Frauen bei Verstößen gegen die §§ 611 a ff BGB als Vertrauensschaden bei Nichteinstellung die Portokosten für die Bewerbung ersetzt werden, rechtfertigt sich die Forderung nach einem umfassenden ADG mit Überwachungsinstanz und Sanktionsmöglichkeiten.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1
In Art. 1 Abs. 2 und 3 werden Ungleichbehandlungen und Diskriminierung von Frauen definiert. Dabei wurde beabsichtigt, daß diese Definition zur Auslegung in allen Rechtsbereichen unmittelbar heranzuziehen ist. In Abs. 3 Nrn. 1-3 werden die Fälle aufgezählt, die die Kernbereiche alltäglicher Diskriminierung von Frauen darstellen. Diese Bereiche wurden auf Grund empirischer Untersuchungen ermittelt. Entscheidend ist, daß Art. 1 wie auch das gesamte ADG nicht in seiner Geltung auf den Staat begrenzt ist, sondern Rechtswirkungen auch für und gegen den privaten Rechtsverkehr entfaltet.

Art. 2
Art. 2 konkretisiert die sich aus Art. 3 Abs. 2 GG ergebende Verpflichtung des Gesetzgebers, durch positive Maßnahmen die Gleichberechtigung der Frau zu verwirklichen. Art. 3 Abs. 2 GG konstatiert kein bloßes Abwehrrecht, sondern beinhaltet vielmehr den positiven Auftrag an den Gesetzgeber, ein bestehendes Gleichberechtigungsdefizit abzubauen. Somit ist eine aktive staatliche Förderung der Gleichberechtigung erforderlich.
Eine Bevorzugung von Frauen, wie Art. 2 Abs. 2 sie vorsieht, wird auch durch Art. 2 Abs. 4 der EWG-Richtlinie vom 9.2.1976 für zulässig erklärt. In Anlehnung hieran verpflichtet Art. 2 Abs. 4 den gesamten Rechtsverkehr, Maßnahmen zum Abbau der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in der Gesellschaft zu ergreifen, um die gleichberechtigte Einflußnahme von Frauen an gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Macht zu sichern. Hierzu sollen die drei Gruppen Arbeitgeber/innen, juristische Personen und öffentliche Träger verpflichtet sein.

Art. 3
Art. 3 regelt allgemein, daß Frauen gesamtgesellschaftlich zu mindestens 50% beteiligt werden müssen. Dabei werden Bereiche, in denen Frauen derzeit überrepräsentiert sind, nicht berührt, da das Gesetz nur für Frauen gilt und



sich Männer nicht darauf berufen können. Für den Erwerbsarbeitbereich werden sich hieraus konkret für Frauen ergebende Ansprüche durch das Quotierungsgesetz als Durchführungsgesetz geregelt. Dabei soll mit diesem Instrumentarium der bestehenden gesellschaftlichen Quotierung, die sich in vielen Quotierungsvorschriften und -gebräuchen bislang ausschließlich zugunsten von Männern widerspiegelt, entgegengewirkt werden.

Art. 4
Sprache ist Ausdruck des bestehenden Herrschaftsverhältnisses zwischen Mann und Frau, wenn sie für bestimmte Ausdrücke, Bezeichnungen, Titel nur den männlichen Begriff kennt.
Dies ist bei der deutschen Sprache in vielen Fällen gegeben, in anderen Fällen wird von Behörden und Gesetzgeber die bestehende weibliche Form von Begriffen nicht verwendet.
Sprache ist sexistisch, wenn sie Frauen nur in Abhängigkeit oder Unterordnung zu Männern beschreibt (Bsp.: 1. Haushaltsvorstand, 2. Ehefrau).

Art. 5
Die Überwachung und Durchführung des Gesetzes ist Aufgabe der Frauenbeauftragten, die als oberste Bundesbehörde eingerichtet werden soll mit eigenen Sach- und Verwaltungsmitteln. Die Einrichtung einer Frauenbeauftragten trägt dabei der Erkenntnis Rechnung, daß Frauendiskriminierung und -unterdrükkung so tief verwurzelt sind, daß ein Gesetz allein ohne Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten nicht mehr als bloße Signalwirkung hat. Einer Verbürokratisierung der Frauenbeauftragten soll durch das neben dem für diese im Durchführungsgesetz gleichrangig eingeführte Verbandsklagerecht für Interessenorganisationen von Frauen entgegengewirkt werden.

Art. 6
Art. 6 räumt Frauenverbänden, die als satzungsgemäße Aufgabe die Beseitigung von Diskriminierung und Benachteiligung von Frauen wahrnehmen, ein Klagerecht ein. Damit soll es möglich sein, gegen sexistische Werbung klagen zu können, ohne mit dem Argument abgewehrt zu werden, es handele sich um eine unzulässige Popularklage, da die Mehrheit der Frauen nicht durch ein gemeinsames, durch negative Erfahrungen geprägtes Schicksal verbunden seien.
Die Stichtagregelung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß der Gesetzgeber dieser Verpflichtung auch tatsächlich nachkommt.

Negative Kritikpunkte

Darüber, daß das Gesetz so nicht durchkommen wird, machen sich selbst die Grünen keine Illusionen.
Ich denke, daß es schade ist, daß bei einem Gesetzentwurf, der so viele positive Denkansätze und Vorschläge enthält und hinter dem ersichtlich viel Mühe bei der Auswertung historischer Quellen, statistischer Untersuchungen und Berichten steht, nicht der Versuch gemacht wurde, geschickter zu formulieren, Ideen auf einen politisch gangbaren Weg zu bringen.
Kritikansätze bieten folgende Punkte:

1. In Art. 2 Abs. 2 der Generalklausel wird die Bevorzugung von Frauen zur Gewährleistung von Einflußnahme und Beteiligung in allen gesellschaftlichen Bereichen gefordert. Hieraus wird nicht erkennbar, daß damit nur gemeint sein kann, Bevorzugung solange bis das Defizit beseitigt ist. Diese Zweckbegrenzung, die sich aus der Begründung zu Art. 2 herauslesen läßt, ist nämlich wesentlich, um zu verdeutlichen, daß nicht etwa eine Umkehr der bisherigen Praxis der Männerbevorzugung auf Dauer gewollt ist.
   Hinzu kommt, daß insbesondere im Erwerbsbereich die Frage aufgeworfen wird: „Heißt das, Frauen werden auch bei schlechterer Qualifikation vorgezogen?" Hierauf hätte die Begründung eingehen müssen. M.E. kann es nicht Sinn des Gesetzes sein, Bewerberinnen mit schlechteren Abschlüssen jedem männlichen Mitbewerber vorzuziehen. Diese Intention gesetzlich begründet würde auch übersehen, daß es in nahezu jedem Berufszweig, in dem Abschlüsse wie Höhere Handelsschulreife, Abitur, Hochschulstudium u.ä. erforderlich sind, genug Bewerberinnen mit oft weitaus besseren Ergebnissen als bei Männern gibt.
   Die heutige Situation der Frau ist entstanden durch einseitige Bevorzugung von Männern, nicht durch schwache Zeugnisse bei Frauen! Frauen sind keine geistig minderbemittelte Klasse, die in Positionen „gehoben" werden müssen, sondern sie fordern nur ihre Rechte auf Einstellung bei gleichen oder besseren Abschlüssen. Etwas anderes ist es – das denke ich, ist auch Absicht der Grünen – ins gesellschaftliche Bewußtsein zu rufen, daß Ausfallzeiten wegen Kindererziehung oder hierdurch bedingte Teilzeitarbeit der Gesellschaft dienen und nicht auf der anderen Seite als mangelnde Qualifikation gewertet werden können.
2. Art. 2 Abs. 3 legt den Arbeitgeber/innen und juristischen Personen neben den öffentlichen Trägern auf, Fördermaßnahmen zu ergreifen, die geeignet und bestimmt sind, Frauen in gleichem Maße wie Männer am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben zu beteiligen, die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in Gesellschaft und Familie aufzuheben und unentgeltliche Arbeitsleistungen in Haus und Familie auf Männer und Frauen gleichermaßen zu verteilen.
   Dies erscheint mir im einzelnen teilweise zu weitgehend, unkonkret und und manches sogar unpassend. Ist noch einzusehen, daß ein/e Arbeitgeber/in z.B. für beide Geschlechter Teilzeitarbeit anbieten und empfehlen und so auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung einwirken kann, ist er/sie doch nicht in der Lage, häusliche Arbeitsbedingungen seiner/ihrer Arbeitnehmer/innen

zu regeln. Die Nr. 3 des Abs. 3 ist somit völlig überflüssig, handelt es sich doch hier um den reinen Privatbereich.
Auch erscheint die Aufzählung der Verpflichteten recht willkürlich. Was ist z.B. mit den Gewerkschaften, einem großen wirtschaftlichen und politischen Machtfaktor, der nahezu alle Spitzenpositionen in Betrieben und Ämtern mit Männern besetzt hat und als nicht rechtsfähiger Verein nicht unter die o.g. Gruppe fällt. Vergessen wurden auch die Personengesellschaften, soweit sie nicht als Arbeitgeber erfaßt sind.
Daneben fragt sich, woher die Ermächtigungsgrundlage genommen wird, auch Personen des privaten Rechts zur Beachtung dieser Vorschriften zu verpflichten. Ein einfaches Gesetz reicht hier nicht aus. Möglicherweise ließe sich die Rechtfertigung hierzu aus dem Verfassungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 GG herleiten. Dies ist aber ein wesentlicher Punkt, der in der Begründung hätte erläutert werden müssen.

3. Ein weiterer Kritikpunkt findet sich in § 3 Abs. 4 Frauenbeauftragtengesetz. Darin heißt es, der Frauenbeauftragten obliegt die finanzielle Unterstützung von Klagen, die die Verbände und Vereine gemäß Art. 6 durchführen.
Da die Frauenbeauftragte oberste Bundesbehörde ist, muß sie in jedem Fall genau prüfen, ob staatliche Mittel hier zu Hilfen und Zuschüssen verwendet werden dürfen. Es kann nicht ihre gesetzliche Pflicht und Aufgabe sein, die Klagen der bestehenden Frauenverbände und Vereine finanzieren zu müssen, sonst wäre sie eine reine Mittelverteilungsstelle.
Die Frauenbeauftragte hat noch einen weiteren Bereich anderer Aufgaben und ihre Mittel sind nicht unerschöpflich, so daß es undenkbar ist – sollten nicht die anderen Aufgaben gestrichen werden – den Frauenverbänden einen Rechtsanspruch auf Finanzierung ihrer Klagen zu geben.

Positive Kritikpunkte

Positiv hervorzuheben ist, daß Ungleichbehandlung und Diskriminierung definiert werden; hierdurch wird frauenfeindliche Auslegung durch Richter verhindert.
Ein wichtiger Ansatz geht auch von der Verpflichtung aller Beteiligten zu positivem Tun zur Erreichung der Gleichberechtigung der Frau in allen Bereichen aus. Hierzu zählt auch die Geltung für den privaten Rechtsverkehr. Wenn die Begründung auch noch auf schwachen Füßen steht, ist doch einsichtig, daß hier Änderungen vorgenommen werden müssen. Ohne gesetzgeberischen Anstoß, der anscheinend auf anderen Gebieten weitaus leichter in Angriff genommen werden kann, wird sich nichts tun. Das hat die Vergangenheit gezeigt.
Entscheidend ist auch, daß das ADG nur für Frauen gilt. Denn sonst würden Männer in Bereichen, in denen Frauen überrepräsentiert sind, sich hierauf berufen und ihre Quotierung dort auch durchsetzen, während es andersherum weit schwerer ist (Beispiel: die Beschränkung des Hebammenberufes auf Frauen wurde schnellstens per Gesetz geändert. Ebenso schnell wurden Berufsbezeichnungen per Gesetz geändert, die frauenbezogen und daher anscheinend männerunwürdig waren: z.B. Hebamme – Geburtshelfer; Kindergärtnerin – Erzieher. Nicht, daß Männer kleinlich mit Bezeichnungen wären ...).
Weiterhin ist das Quotierungsgesetz ein wesentlicher Teil des ADG, denn ohne diese Quotierung läßt sich die Forderung nach Gleichberechtigung im Beruf nicht durchsetzen.
Zur Durchsetzung ebenso wichtig ist die Einrichtung einer unabhängigen, nur der Rechtsaufsicht unterliegenden Frauenbeauftragten als oberster Bundesbehörde mit untergeordnetem Behördenapparat. Denn nur in dieser Form ist eine Handlungsfähigkeit der Frauenbeauftragten gewährleistet (wie Erfahrungen mit den meist von der Stadt abhängigen, nur mitspracheberechtigten Gleichstellungsstellen zeigen).
Ein großer Pluspunkt sind auch die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbeachtung des ADG, nämlich die Klage der Frauenbeauftragten nach § 5 Frauenbeauftragtengesetz, das Klagerecht der Frauenverbände (entsprechend dem Klagerecht z.B. der Verbraucherverbände im AGBG) sowie die Ahndung eines Verstoßes gegen § 611b BGB oder Art. 2 des EG-Anpassungsgesetzes nach § 130a OwiG.

Polizeiliche Ermittlung, Computer, „Sicherheitsgesetze" und Strafprozeß

Ein Interview mit Dr. Jörn Kühl, Universität Hannover

Vorbemerkung der Redaktion:

Veralten zentrale Prinzipien des Strafrechts? Wird die Polizei zum computergestützten Tatzeugen? Straftaten gegen das Strafrecht? Um diese Fragen geht es in dem Interview mit dem Strafrechtler Dr. Jörn Kühl. (1) (2)
Auf der rechtspolitischen Ebene sind seine auf den Strafprozeß bezogenen Thesen und Argumente eine „Kritik der Kritik". Provokativ zugespitzt: Die Kritik am Einsatz neuer, vor allem EDV gestützter Ermittlungsmethoden und an den sogenannten „Sicherheitsgesetzen" läuft seiner Ansicht nach juristisch weitgehend ins Leere. Rechtsnormen werden nicht verletzt, sie veralten. Die juristische Kritik muß also weiter ausholen und: mit der bloßen Ablehnung der „Sicherheitsgesetze" ist noch nicht einmal der Status Quo der strafprozessualen Balance zwischen Staat und Tatverdächtigen bzw. Angeklagten zu halten.

Forum Recht: Die jüngste Diskussion um die sog. „Sicherheitsgesetze" hat deutlich werden lassen, daß computergestützte Fahndung und Ermittlungsmethoden der Polizei auch erhebliche Auswirkungen auf das Strafverfahren mit sich bringen. Sie haben die These aufgestellt, daß zentrale Prinzipien des Strafprozeßrechts veralten werden. Welche Auswirkungen haben computergestützte Ermittlungs- und Fahndungsmethoden auf das Strafverfahren, z.B. auf den Grundsatz, daß niemand gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten?

Kühl: Die These, die ich zu begründen versuche, ist die, daß der von ihnen genannte Grundsatz bezogen ist auf eine bestimmte Situation der Kommunikation, in der Beschuldigte mit zwei divergierenden Pflichten konfrontiert wird, in der er also in eine „Beziehungsfalle" gerät, nämlich zwischen zwei staatlich verordneten Übeln wählen zu müssen: entweder der drohenden Sanktion für die Straftat oder aber für die Sanktion der Verweigerung der Einlassung. Und genau diese „Beziehungsfalle" soll dieser Grundsatz verhindern.
Wenn man sich diesen Sinn des Grundsatzes „nemo tenetur se ipsum accusare" (3) zur Richtschnur nimmt und vergleicht, was bei einer Rasterfahndung geschieht, dann sieht man meines Erachtens, daß die Situation gar nicht mehr auftaucht. Obwohl, und das ist das Bemerkenswerte, durch die Verwertung vieler Auskünfte, die ich im Laufe meines Lebens den diversen Behörden und auch Privatinstitutionen gebe, ich indirekt ja zu meiner eigenen Überführung beitrage, weil all diese Angaben, wenn auch sehr vermittelt über verschiedene Rasterprogramme, dazu verwendet werden, einen Kreis von Tatverdächtigen zumindest zu verringern. Also: Die computergestützte Rasterfahndung führt dazu, daß Auskünfte, die ich mehr oder minder freiwillig gegeben habe, letztlich als Beschuldigter gegen mich verwertet werden können. Und gleichwohl ist der Grundsatz „nemo tenetur" nicht verletzt, wenn man den Inhalt dieses Grundsatzes ernst nimmt. Und das nenne ich nun „veralten": Der Grundsatz wird nicht eigentlich verletzt, aber er wird überflüssig, weil die sozialen Situationen, in denen er nötig ist, nicht mehr hergestellt werden müssen, weil man nun funktionale Äquivalente hat. Und ein funktionales Äquivalent ist ist eben die Rasterfahndung.

Forum Recht: Trifft dieses „Veralten" nur beim Einsatz der Rasterfahndung zu oder auch dann, wenn Staatsanwaltschaft oder Gericht auch auf sonstige Angaben aus früherer Zeit zurückgreifen können, wenn diese in die Akten des Strafverfahrens eingegangen sind?

Kühl: Das ist natürlich die Schwäche dieser These. Man müßte zu ihrer Begründung noch zeigen, daß wirklich ein qualitativer Sprung durch die Rasterfahndung eingetreten ist, im Vergleich zu den Situationen, die ja zum normalen Fahndungsprogramm immer gehört haben, in denen man sich bei anderen Personen über die Lebensgeschichte eines Verdächtigten erkundigt und erfährt, was er möglicherweise über sich selbst gesagt hat. Insofern könnte man auf den ersten Blick sagen, das ist strukturell dasselbe wie die Rasterfahndung. Jetzt muß man allerdings doch sehen, daß aufgrund der Verwendung der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einfach die Kapazität zur Ausnützung solcher Informationen sprunghaft angestiegen ist. Die neue Qualität besteht für mich darin, daß zwar die Struktur- von einer abstrakten Warte aus gesehen – ähnlich ist wie in alten Fahndungsformen, aber dieselben Effekte einfach nicht erzeugt werden konnten aufgrund personeller und sachlicher Grenzen der Ressourcen.



Forum Recht: Ein weiteres Stichwort der „Sicherheitsgesetzgebung" ist die sog. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung", die im Vorentwurf zum ME PolG (4) zur originären Polizeiaufgabe erhoben werden soll. Dieser Begriff ist aber nicht neu. Läßt sich nach Ihrer Meinung eine Entwicklungslinie von der faschistischen Regelung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" in Form der Vorbeugehaft im Jahr 1937 zum ME ziehen?
Kühl: Nein. Das wäre falsch. Ich möchte jedoch zunächst einmal feststellen, daß es schon eine bemerkenswerte Unbedenklichkeit ist, wenn man an diesem Begriff festhält, obwohl die Regelung, die mit diesem Begriff verknüpft war, nicht mehr gilt, nämlich eine strikte polizeiliche Vorbeugungshaft, die wir nicht haben, ebensowenig wie polizeiliche Überwachungsaufgaben im Sinne des nationalsozialistischen Rechts.
Aber was meines Erachtens zu erwarten ist, falls die vorbeugende Verbrechensbekämpfung speziell mit technischen Mitteln voranschreitet, also mit technischen Mitteln wie etwa Richtmikrophonen und anderem, ist die Möglichkeit, daß die Polizei in eine Art Tatzeugenrolle gerät. Sie wird nach meiner Vermutung gar nicht intervenieren, wenn sie die Prognose hat, daß jemand eine Straftat begehen wird, sondern sie wird mehr oder weniger abwarten und dann eben dafür sorgen, daß die entsprechenden Beweismittel präsent sind, um den dann Tatverdächtigen überführen zu können.
Wenn man dies bedenkt, ist es in der Tat so, daß nun die normale Strafhaft aus der Sicht der Polizei ein funktionales Äquivalent der Präventionshaft wird. Das ist nun keine geradlinige Entwicklung, sondern gewissermaßen eine Art Funktionswandel, ein Funktionswandel der normalen Strafhaft.
Forum Recht: Um zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" zurückzukommen: Kann es so etwas wie polizeiliche vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Sinne einer konkreten Gefahrenabwehr überhaupt geben? Oder sind die vorgesehenen wie die schon praktizierten Methoden zur Verhinderung konkreter Straftaten nicht untauglich?
Kühl: Die technischen Mittel oder aber die anderen Methoden, die in dem neuen Entwurf vorgesehen sind – Observation, V-Leute Einsatz und so weiter (5)- sind meines Erachtens untauglich, um Straftaten zu verhindern. Wie will man durch eine schlichte Beobachtung, die da ermöglicht wird, eine Straftat verhindern? Es muß ja noch etwas zusätzliches hinzukommen, um die Straftat zu verhindern. Und eine zusätzliche Maßnahme könnte meines Erachtens nur eine Inhaftierung sein. Oder aber schlichte Präsenz, also Abschreckung durch Präsenz, was aber aus der Sicht der Polizei das Problem nicht löst, da man den potentiellen Straftäter ja nicht „verscheuchen", sondern das Problem gewissermaßen an der Wurzel packen will. Und als rechtliche Konstruktion bleibt da nur die Präventionshaft. Nun gibt es diese Haft nicht. Jeder Richter, der über eine solche Haft zu entscheiden hätte, müßte den Vorgeführten wieder entlassen. Es bleibt daher der Polizei gar keine andere Wahl, als darauf zu warten, was sich nun ereignen wird. Aber eine Prävention im engeren Sinne, daß man also wirklich die Straftat selbst verhindert, wird mit jenen Befugnissen nicht erreicht.
Forum Recht: Sie äußern die Befürchtung, daß die Polizei zum computergestützten Tatzeugen aufgerüstet wird, während der Ex-BKA Präsident Herold in diesem Zusammenhang eher die Möglichkeit der Verbesserung des Sachbeweises (6), ja überhaupt der Versachlichung des Beweisverfahrens sieht. Unsichere Zeugenaussagen können damit beispielsweise relativiert werden, also doch vielleicht eine Chance für den Angeklagten?
Kühl: Wenn die Polizei aufgrund ihrer neuen Observationsmöglichkeiten von einer bevorstehenden Straftat erfahren sollte, könnte sie in dem Fall, in dem dann tatsächlich eine Traftat begangen wird, einen Sachbeweis führen, etwa durch Filmaufnahmen oder Videos. Das wäre technisch gesprochen dann ein Augenscheinsbeweis und kein Personalbeweis. Insofern hat Herold recht. Aber verglichen mit dem gegenwärtig geltenden Recht, in dem es diese Observationsmöglichkeiten zum Zweck der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nicht gibt, ist die Situation für Beschuldigte natürlich schlechter, weil gegenwärtig die Chance, mit einem polizeilichen Tatzeugen – oder mit einem der eben erwähnten Sachbeweise – konfrontiert zu werden, geringer ist.
Wir kommen hier aber an eine schwierige juristische Grenze, weil man jetzt Prinzipien braucht, die in gewisser Weise das, was materiell-rechtlich geboten erscheint, verhindern. Materiell-rechtlich heißt hier, die Leute, die wirklich Straftaten begangen haben, auch zur Verantwortung zu ziehen.
Forum Recht: Wenn es jetzt im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich sein wird, diese vorbeugende Verbrechensbekämpfung zu verhindern und es dann zu einer Regelung wie in den Polizeigesetzen der Länder kommt, was würden dann Sicherungsmöglichkeiten zur rechtmäßigen Durchführung der Überwachungsvorschriften bringen? Welchen Nutzen hätte etwa ein prozessuales Verwertungsverbot bei der Verletzung von Überwachungsvorschriften durch die Polizei? Würde ein Gebot zur Dokumentierung der Überwachungsmaßnahmen für die Ermittlungsakten sinnvoll sein, oder kann die Polizei die Einhaltung solcher Vorschriften ganz einfach dadurch unterlaufen, daß sie neue technische Überwachungsergebnisse in konventionelle Beweismittel umsetzt, die Täter also sozusagen auf frischer Tat ertappt und damit überhaupt keine Aktenspuren zu hinterlassen braucht?
Kühl: Ja, das ist genau meine Befürchtung, was Sie da in Ihrer Frage angedeutet haben. Man muß sich überlegen, wie sieht es datenschutzrechtlich mit der Pflicht zur Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen aus. Es ist nämlich auch eine Ironie des Datenschutzrechts, daß es darauf dringt, frühzeitig personenbezogene Angaben zu löschen. Doch davon einmal abgesehen (– man könnte sich ja noch überlegen, wie sich diese Ironie zum Grundsatz der Aktenvollständigkeit verhält –) und eher empirisch gedacht: Welches Motiv hat die Polizei, wenn konventionelle Beweismethoden sich an die technische Überwachung anschließen? Welches Motiv hat sie, die vorangegangene Observationsmethode zu dokumentieren, wenn sie aus ihrer Sicht Gefahr läuft, daß damit ein Verwertungsverbot, und zwar mit Fernwirkung, ausgelöst wird? Wenn nämlich die andere These stimmt, wonach aus der Sicht der Polizei die Strafhaft die einzige Möglichkeit ist, mit einem gefährlichen Menschen umzugehen, dann wäre es aus ihrer

Sicht höchst disfunktional, nun die Möglichkeit einer Bestrafung wiederum zu vereiteln. Es erscheint mir von daher das Motiv, auf eine rechtsstaatliche Dokumentation der technischen Überwachung zu achten, äußerst gering zu sein.
Dies ist anders als im normalen Strafverfahren, weil hier – im normalen Strafverfahren – die Polizei in die Entdeckung eines gefährlichen Menschen nicht selbst verstrickt ist. Diese Verstrickung ist eine andere Situation als die nachträgliche Entdeckung von Tatspuren mit dem Risiko, jemanden laufen lassen zu müssen, weil Ermittlungsfehler begangen wurden, die ein Verwertungsverbot auslösen. Das ist m. E. psychologisch etwas ganz anderes als die Situation zuvor.

Forum Recht: Nach dem bisherigen Strafprozeßrecht ist ja die Polizei Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ernesti (7) hat darauf hingewiesen, daß sich auch das Verhältnis von Polizei und StA durch dieses ganze „Sicherheitspaket", das in der Diskussion ist, ändern wird. Es wird also praktisch zwei Ermittlungsverfahren geben, das der Polizei, indem sie das tut, was sie aufgrund der polizeirechtlichen Ermächtigung tun kann, und zweitens das der StA, die dann bei der begangenen Straftat in das Ermittlungsverfahren eintritt. Wird damit der StA das Ermittlungsverfahren faktisch nicht aus der Hand genommen? Wird sie im Ergebnis nicht darauf beschränkt werden, das auszuwählen, was die Polizei aufgrund ihrer polizeirechtlichen Tätigkeiten im Lauf der Zeit gesammelt hat? Was für Auswirkungen wird dies im Strafprozeß haben?

Kühl: Dies ist in der Tat ein wichtiger Aspekt. Die Diskussion, die da geführt wird, von Ernesti und anderen, geht ja unter anderem um die Frage, wer eigentlich Herr der Daten ist, genauer gesagt: Herr der Dateien, und inwieweit der StA ein Zugriffsrecht auf polizeiliche Informationssysteme zugestanden wird oder nicht. Die Problematik, die hier diskutiert wird, ist die, daß man schwer zwischen Daten trennen kann, die einerseits zum Zwecke der Vorbeugung, also der Gefahrenabwehr im herkömmlichen Sinne, gesammelt werden und solchen, die zum Zwecke der Strafverfolgung erstellt wurden. Ein Argument für die Restriktion des staatsanwaltschaftlichen Zugriffs, ist, man könne diese Datenmengen gar nicht trennen. Die StA hat ja nur auf den repressiven Bereich ein originäres Zugriffsrecht. Wenn man jetzt die Sache mit der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" ernst nimmt und sieht, daß da ein verkapptes strafprozessuales Instrumentarium entsteht, alles aber unter dem Titel der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung", so hat die Polizei ein Argument gewonnen, diese Daten zu verweigern. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" wird gemeinhin als Teil der Gefahrenabwehr verstanden, und jetzt Argumente zu entwickeln, die unter diesem Titel gesammelten Daten der StA zur Verfügung zu stellen, kann schwierig werden.

Forum Recht: Seit einiger Zeit erleben wir den Versuch, von Scholz ausgehend (8), ein neues Grundrecht zu kreieren, das „Grundrecht auf Sicherheit". Dieses „Grundrecht auf Sicherheit" soll dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entgegengestellt werden, womit schon im grundrechtlichen Bereich, grundrechtsrelevante Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Polizei wegdiskutiert werden. Sie haben jetzt darauf hingewiesen, daß der Strafrechtler Schröder wohl gerade dabei ist eine bereichsspezifische Konsequenz für das Strafrecht zu ziehen (9). Das Strafrecht selbst soll den Status eines Rechtsguts erhalten. Welche Funktion hat die Kreierung von Straftaten gegen das Strafrecht? Zeigen sich bereits praktische Konsequenzen?

Kühl: Schröder hat die Argumentation von Scholz nicht rezipiert, wie auch nicht die Argumentation von Isensee, der auch eine Arbeit verfaßt hat über das „Grundrecht auf Sicherheit" (10). Die Arbeit von Schröder ist auch nicht eine rechtspolitische, sondern eine dogmatische Arbeit. Er versucht, das geltende Recht unter der Fragestellung zu systematisieren, ob man gleichsam Sekundärnormen zusammenstellen kann, die die Funktion haben, die Bedingungen der Wirksamkeit der Primärnormen sicherzustellen. Wenn Sie z.B. an einen Tatbestand, wie die Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) denken, und wenn sie dann in einen Kommentar sehen, wie dieser Tatbestand begründet wird – was ist also das geschützte Rechtsgut? Es heißt dann etwa, die nachträgliche Billigung einer Straftat kann dazu führen, daß die Wirksamkeit von Strafrechtsnormen in Gefahr gerät. Wer nachträglich eine Straftat billigt, setzt die Konformitätsbereitschaft aller Bürger in Gefahr. Dies ist nun eine Norm, die verstanden werden kann als eine flankierende Norm relativ zu Primärnormen. Es liegt dann in der Tat nicht mehr weit, das zu tun, was Schröder getan hat, das Strafrecht selbst, die Geltung des Strafrechts zum Rechtsgut zu erheben. Wenn man diesen Schritt aber einmal macht, dann sind der Kriminalisierung keine Grenzen mehr gesetzt. Dann kommt es nur noch darauf an, sogenannte kriminogene Situationen zu entdecken und entsprechende Verhaltensweisen, die kriminogen wirken können, unter Strafe zu stellen. Ein anderer Strafrechtler, nämlich Jakobs, hat sich vor einiger Zeit sehr kritisch zu diesen Strafnormen geäußert, er nennt entsprechende Delikte „Klimaschutzdelikte" (11). Das sind all diejenigen Delikte, die mit Vorliebe in Kommentaren erläutert werden, mit dem Hinweis darauf, daß das „Klima" der Rechtssicherheit oder ein allgemeines „Klima" der Geltung von Normen erhalten werden müsse, so wie das Gefühl der Bevölkerung, in einem Rechtsfrieden zu leben; also gewissermaßen total diffuse Rechtsgüter.

Forum Recht: Weckt das nicht Assoziationen zu dem ehemaligen Haftgrund für die Untersuchungshaft, damals „Erregung der Öffentlichkeit", hier „Störung des Rechtsfriedens"?

Kühl: Ja, da gibt es möglicherweise ideologische Parallelen. Die Notwendigkeit, die ich jetzt sehe, ist die, im Sinne von Jakobs Argumente zu entwickeln, mit denen man solch ausufernden Kriminalisierungen begegnen kann. Der Rechtsgüterschutzgedanke allein, der früher einmal sehr fortschrittlich war, ist keine gedankliche Restriktion. Denn wenn man Rechtsgüter annimmt, dann wird überhaupt noch nichts darüber gesagt, in welcher Phase der Gefährdung dieser Rechtsgüter man nun Verhaltensweisen als Straftaten definieren darf. Darauf hat gerade Jakobs hingewiesen. Im Prinzip kann man also die Idee, Sekundärnormen zu begründen sehr gut mit dem Gedanken des Rechtsgüterschutzes vereinbaren. Also muß man nun ganz neue Ideen entwickeln, um kriminalpolitisch sinnvolle Konzepte zu bekommen.

Forum Recht: Abschließend noch die Frage: „Was tun"? Die Zeit

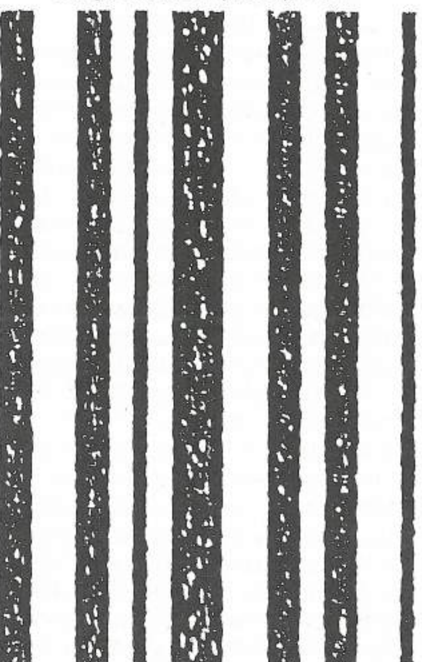
schrift Forum Recht wendet sich in erster Linie an Juristen in der Ausbildung. Zum zweiten ist auch die Diskussion um die „Sicherheitsgesetze" nicht ausgestanden. Wenn das Problempapier zur Änderung der StPO ausgereift ist und konkrete Vorschläge vorliegen, wird man uns mit Sicherheit im nächsten Jahr das ganze Paket noch einmal präsentieren. Die Frage, „Was tun", ist nach wie vor von brennender Aktualität.

Kühl: Analysieren, Diskutieren, Öffentlichkeit schaffen. Also im Grunde genommen altliberale, alteuropäische Formen der politischen Auseinandersetzung, mehr fällt mir dazu nicht ein. Wir müssen den „Sicherheitsgesetzen" den Charakter des Rätselhaften nehmen, einen Wust von Gesetzen, die auch in ihrer Handwerklichkeit ungeheuer spröde und unzugänglich sind. Ich finde, Juristen haben jetzt erst einmal die Aufgabe der Übersetzung, ohne in Verschwörertheorien zu verfallen und ohne die Dinge zu verharmlosen; also die Aufgabe, den juristischen Gehalt dieser Gesetzentwürfe in eine verständliche Sprache zu übersetzen, damit über ihn öffentlich diskutiert werden kann.

Forum Recht: Herr Kühl, Wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Anmerkungen

1) Dr. Jörn Kühl, akademischer Rat an der Universität Hannover im Fachbereich Rechtswissenschaften. Sein Arbeitsschwerpunkt ist Strafprozeßrecht. Bis September 1988 nimmt er eine Vertretung an der Universität Bremen wahr.
2) Das Interview führte für Forum Recht: Uwe Rühling und Michael Amberg.
3) Dieser Grundsatz besagt, daß kein Verdächtigter, Beschuldigter oder Angeklagter gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten.
4) Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder gemäß dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 25. November 1977 (Stand 8.2. 1985), hier insbesondere § 1 a („Die Polizei wird außer bei der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint") sowie die Befugnisse in § 8 c (Besondere Formen der Datenerhebung), 8 d (Polizeiliche Beobachtung), 10 a (Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung).
5) § 8 c I MEPolG (vgl. FN 4): „Die Polizei kann personenbezogene Daten ... durch längerfristige Observation, durch verdeckten Einsatz von technischen Mitteln, durch Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende oder durch längerfristigen, planvollen Einsatz von V-Personen ... erheben ..."
6) „Einblicke in Ursachen und Wesen des Verbrechens wären möglich". Horst Herold über die Möglichkeiten eines computergestützten Sicherheitssystems, Frankfurter Rundschau vom 7.3.1986, Dokumentation eines Redebeitrages von Horst Herold im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Vom Elend der Aufklärung" am 11.2.1986 in der Westberliner Akademie der Künste.
7) Günter Ernesti: Staatsanwaltschaft, Polizei und die Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten, Zeitschrift für Rechtspolitik 1986 (3), 57 ff.
8) R. Scholz R. Pitschas, Informationelle Selbstbestimmung und staatliche Informationsverantwortung, Westberlin 1984; krit. dazu: Ulrich K. Preuß, Selbstbestimmung contra Sicherheit? Einige Anmerkungen zum rechtslogischen Hintergrund der sog. Sicherheitsgesetze, *Forum Recht* 1986 (2), 31 ff; Eberhard Denninger, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Innere Sicherheit, Kritische Justiz 1985, 215 ff mwN
9) Friedrich-Christian Schroeder, Die Straftaten gegen das Strafrecht, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft eV, Berlin, Heft 96, Westberlin 1985
10) Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit, Berlin, New York 1983, (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft eV Berlin, Heft 79)
11) Günther Jacobs, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, ZStW 97 (1985), 751



Anwaltsschwemme ...

Thomas Moritz, Reinhard Neubauer, FU Berlin

1950 arbeiteten in der BRD 13.000 Menschen als Anwälte. Bis 1970 hatte sich die Zahl der Anwälte ein erstes Mal verdoppelt, bis 1980 ein zweites Mal. Allgemein wird damit gerechnet, daß noch vor dem Jahr 2000 über 100.000 Menschen den Anwaltsberuf als Erwerbsarbeit ausüben wollen. In der Arbeitsgruppe „Anwaltsschwemme – Gefahr oder Mythos" des **2. Republikanischen Anwältinnen- und Anwältetags** (26. – 28.9.86 in Westberlin) – und das deutet die provokante Formulierung »Anwaltsschwemme« schon an – ging es darum., ob nun *zu viele* Leute diese Tätigkeit ausüben (wollen).

... Gefahr oder Mythos?

Grundlage für die Arbeitsgruppe waren Referate von Udo Reifner (Jura-Professor aus Hamburg) und Jürgen Borck (Notar, Präsident der Anwaltskammer Berlin). Jürgen Borck vertrat die Auffassung, die „Anwaltsschwemme" sei kein Mythos, sondern eine Tatsache, die eine „Gefahr für den Berufsstand und die Rechtspflege" darstelle. Für eine ganze Menge von Anwälten/innen sei es nicht mehr möglich, das lebensnotwendige Kleingeld durch die mehr oder weniger erlernte Tätigkeit zu verdienen. Als Beleg diente das Ergebnis einer Umfrage der Hagener Anwaltskammer von 1985, demzufolge ein Drittel aller „Junganwälte" (1) des Kammerbezirks von der Anwaltstätigkeit „leben kann", ein weiteres Drittel Einnahmen zwischen 500,– und 2.000,– DM pm zu verzeichnen hat und ein Drittel auf diverse andere Unterstützungen angewiesen ist. Die durch diese Umfrage beispielhaft gezeichnete „Anwaltsschwemme" produziere notwendigerweise ein Konkurrenzverhalten, das die betroffenen Anwältinnen und Anwälte durch den materiell begründeten Zwang Mandate anzunehmen befangen mache (2). Borck hielt jedoch – die freie Advokatur vor Augen – staatliche Zulassungsbeschränkungen, etwa NC fürs Studium, Zulassungsbeschränkung zur Anwaltschaft, Pflichtassessoriat vor Beginn des Anwaltsberufes, für nicht sinnvoll. Stattdessen brachte er die Möglichkeit einer (universitären) Zusatzausbildung bzw. Alternativausbildung zu Fachanwälten zur Sprache. Ob eine Reglementierung der „Schwemme" durch die Anwälte selbst wünschenswert sei, erörterte Borck nicht; jedoch war einhellige Meinung unter den Diskutanten, daß hiervon abzuraten sei.

Vehement gegen den Begriff der „Anwaltsschwemme" und die damit verbundenen Intentionen argumentierte Reifner. Der Begriff der „Anwaltsschwemme" (analog dazu die „Asylantenschwemme") legitimiere eine restriktive Politik, da mit der Schwemme immer auch ein „Dammbau" zu assoziieren sei. Eine Abschottungspolitik der bestehenden Anwaltschaft (insbes. des Deutschen Anwalts-Vereins, der den Begriff wohl entscheidend prägte) diene ausschließlich dazu, die eigenen Pfründe zu sichern. Es existiere trotz gestiegener und steigender Zahlen der als Anwälte/innen Arbeitenden keine „Schwemme", sondern nur eine Hetze gegen neue Anwälte, vergleichbar mit der Situation Anfang der 30er Jahre, als man die Anwaltschaft damals ebenfalls „dichtmachen" wollte (3).

Reifner legte dar, daß die Zahl der Anwälte/innen pro Kopf der Bevölkerung in der BRD z.T. erheblich geringer sei als in anderen westlichen Ländern (Italien, Österreich, Spanien, Großbritannien). Dasselbe gelte für die Zahl der Anwälte je Richter. Allerdings berücksichtigte er hierbei nicht die Frage der Vergleichbarkeit, die sich aus den international sehr verschiedenen Berufsbildern ergibt. In Frankreich, Belgien und den Niederlanden ist für den Zeitraum von 1970 bis 1980 ein prozentual wesentlich größeres Wachstum der Anwaltschaft zu konstatieren als in der Bundesrepublik.

Schwierigkeiten der („Jung")Anwaltschaft ergeben sich allerdings aus „Verarmungstendenzen" bei einem Teil der Anwaltschaft. Dies sei auf die aktuelle Entwicklung gesamtgesellschaftlicher Antagonismen zurückzuführen: Akademiker werden in zunehmendem Maß von Tendenzen betroffen, denen die arbeitende Bevölkerung schon seit längerem ausgesetzt ist.

... ändern wir das Berufsbild!

Reifner konstatierte (wohl in Anlehnung an einen gewissen Karl Marx) eine zunehmende Konzentration von Arbeit und Kapital (große Sozietäten, Rechtsabteilungen in



Unternehmen) bei wachsendem Bruttosozialprodukt und steigender Nachfrage nach anwaltlichen Dienstleistungen, so daß es das eigentliche Problem sei, die Entstehung einer Zwei-Klassen-Anwälteschaft zu verhindern. Wie Borck, der aber das „Wachsen des Kuchens in Frage" stellte (d.h. die Existenz der „Schwemme" bejahte und dann keine „Dammbau"-möglichkeiten sah) gelangte er so zu dem Ergebnis, daß das Berufsbild des Anwalts geändert werden muß. Dabei dachten beide vor allem an die Notschlachtung heiliger Kühe: Aufhebung des Nebentätigkeits- und des Werbeverbotes. Reifner stellte sogar das Kooperationsverbot (keine Zusammenarbeit mit Nicht-Juristen auf Anwalts-Ebene) in Frage. Hierdurch solle das Betätigungsfeld für Anwälte und -innen für Arbeit in sozialen Bereichen und (sozial)-beraterischer Tätigkeit geöffnet werden. Im organisatorischen Feld sollten sich Anwälte verstärkt des Einsatzes „moderner Technik" (EDV) bedienen (4).
Borck hingegen forderte neben der Erweiterung des anwaltlichen Tätigkeitsfeldes auch eine verbesserte Ausbildung, bei der berücksichtigt werden müsse, daß das Jurastudium de facto keine Ausbildung zum Richter sondern eine Ausbildung zum Anwalt sei. Er empfahl, die Prüfungsfächer des ersten Examens um einige praxisrelevante Gebiete (Steuer-, Sozial- und Mietrecht) zu erweitern, was bei den anwesenden Studenten auf wenig Gegenliebe stieß (vermehrte Arbeit). Seinem Einwand, man könne das Examen ja in bestimmte Sachgebiete spalten und auf einen den Großteil des Studiums umfassenden zeitlichen Rahmen ausdehnen, erging es gleichermaßen (weitere Verschulung). Notfalls sei die Ausbildung zum „Einheitsjuristen" aufzugeben und konsequent eine Sonderausbildung zum Anwalt anzustreben (*nach* der Richterausbildung). Reifner kritisierte hieran, daß es doch möglich sein müsse, daß jemand mit seiner langjährigen Ausbildung Richter *und* Anwalt werden kann. Wir servierten hierzu den unseres Erachtens kalten Kaffee, daß die juristische Ausbildung in erster Linie ein Theoriestreit sei, von der Wirklichkeit, den betroffenen Menschen, den ökonomischen und sozialen Zwängen recht unberührt: Sie sei also eine Ausbildung zum Wissenschaftler und damit nicht nur als Ausbildung zum Anwalt, sondern auch als Ausbildung zum Richter unbrauchbar ... So wurden eine ganze Reihe gruppenspezifischer Sichtweisen in ihrer partiellen Gegenläufigkeit dominant.



... oder Chance?

Erstens: Es ist richtig, daß im Jura-Studium Aspekte des Anwaltsberufs viel zu kurz kommen; das Manko beim Referendariat ist, daß die Anwaltsstation zur Vorbereitung auf das zweite Examen genutzt wird bzw. genutzt werden muß. Es besteht ein Bedarf an radikaler Reform des juristischen Studiums, bei der ständische und professorale Interessen ausgeklammert werden müßten.
Zweitens: Daß eine Ausdehnung anwaltlicher Tätigkeit gesellschaftlich sinnvoll ist, muß solange bezweifelt werden, wie die juristische Ausbildung auf die Herstellung von „Subsumtionsautomaten" hinausläuft.
Drittens: In der Diskussion wurde weitgehend übersehen, daß eine Ausdehnung anwaltlicher Tätigkeitsfelder allein noch nicht die Existenz „junger" und „armer" Anwälte/innen sichern kann. Wenn Reifner argumentiert, daß das Bruttosozialprodukt und die Nachfrage steigen werden, jedoch eine Konzentration von Kapital und Arbeit stattfindet, so resultiert daraus allein, daß die reichen Anwälte immer reicher, die armen Anwälte immer zahlreicher werden. Der Frage, ob die vorhandenen Pfründe oder zumindest etwas davon von oben nach unten umzuverteilen ist, stellte sich allerdings weder Reifner noch Borck.
Viertens: Der vermehrte Zugang zur Anwaltschaft ist auch eine Chance (Reifner). Er bewirkt insbesondere mehr Gleichberechtigung der Geschlechter in der Anwaltschaft, verändert das konservative Selbstverständnis und trägt mehr soziales Engagement in die Anwaltschaft hinein; kurz: Eine teilweise Proletarisierung der Anwaltschaft könnte die historisch bedingten politischen Defizite der deutschen Anwaltschaft überwinden. Da die juristische Sozialisation in erster Linie auf individuelle Lösungsstrategien für individuell erfahrene kollektive Probleme abzielt (mehr Konkurrenz) (5), besteht gleichzeitig die Gefahr des Entstehens eines noch größeren noch konservativeren Potentials. Nur: Im zur Zeit allerorten viel bemühten Gegensatz den „68ern" können die jetzt an den Universitäten arbeitenden (mehr oder weniger undogmatischen) Linken mit einer gewissen Berechtigung so etwas wie „Klassenbewußtsein" zeigen ...
Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß nicht erst heute über die „Anwaltschwemme" diskutiert wird. Schon die Reform des deutschen Richtergesetzes 1984 stand ja im Zeichen der Juristen„schwemme" (Zwischenprüfungen als Abschrekkungs- und Selektionsmechanismus der konservativen Gegenreform), erbaute einen wirksamen „Damm": Die Zahl der Jura-Erstsemester/innen in der BRD verringerte sich vom Wintersemester 85/86 um 25%.

Anmerkungen:

1) als „Junganwalt" galt dabei jede/r, der/die den Anwaltsberuf noch nicht zwei Jahre ausübte.
2) „A hungry lawyer is a wild animal" (engl. Volksmund), vergl. aber auch R. Schröder, Anwaltskosten im Zivilrechtsstreit, KJ 2(86: nicht *nur* der hungrige Anwalt ...
3) ... und dann ja auch tatsächlich nur zu gerne dichtmachte bzw. -machen ließ, vgl. Ilse Staff (Hg.), Justiz im 3. Reich, 1964, S. 146 ff.
4) zu inneren Widersprüchlichkeiten: Ullrich, Technik und Herrschaft
5) vgl. Forum Recht 1986, S. 37 ff., W. Schütte, Das heimliche Curriculum im Jura-Studium

Der Republikanische Anwaltsverein e.V.

Fortschrittliche Juristen/innen-Organisationen und -Initiativen in der Bundesrepublik (Teil 1):

Verschiedentlich wurde die Bitte an uns herangetragen, doch einmal über fortschrittliche Juristenorganisationen und -initiativen in der Bundesrepublik zu berichten. Tatsächlich existieren zahlreiche rechtspolitisch engagierte Initiativen und Verbände, die von Rechtsanwälten, Richtern und Wissenschaftlern getragen werden. So z.B. der Republikanische Anwaltsverein, der Richterratschlag, die Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ötv, die Vereinigung demokratischer Juristen, die Strafverteidigervereinigungen, um nur einige zu nennen.

Gerade für den in der Ausbildung befindlichen Juristen bieten diese Praktikerorganisationen die Möglichkeit einer Orientierung auch im Hinblick auf eine künftige berufliche Tätigkeit im juristischen Bereich.

Wir haben uns daher entschlossen, im FORUM RECHT eine Artikelserie abzudrucken zum Thema: „Fortschrittliche Juristen/innen-Organisationen und -Initiativen in der Bundesrepublik".

Für weitere Informationen und Anregungen sind wir stets dankbar.
(Redaktion Forum Recht)

Zielsetzung:

Der Republikanische Anwaltsverein arbeitet seit Gründung im Februar 1979 unter folgenden Prämissen:

Die Vereinigung stellt sich in die Tradition des Kampfes um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht. Recht ist Instrument der Begründung und Sicherung von Herrschaft. Es ist aber auch eine Waffe, sich gegen Herrschaft zur Wehr zu setzen. Das Recht, in dieser Weise zugunsten des Schwächeren zu nutzen und zu entwickeln, ist Ziel der Vereinigung.

In der Bundesrepublik Deutschland ist eine Ausdehnung staatlicher Macht bei gleichzeitiger Schwächung der Abwehrrechte der Betroffenen festzustellen, z.B. im Strafrecht, im Polizeirecht, im öffentlichen Dienstrecht, im Versammlungsrecht, im Wehrpflichtrecht, im Fürsorgeerziehungsrecht, im Freiheitsentziehungsrecht gegenüber psychisch Kranken und Ausländerrecht.

Besonders einschneidend greift der Staat auf dem Gebiet des Strafrechts in die Rechte der Bürger ein. Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre bedeuten eine Gefahr für jedermann, weil sich dadurch der staatliche Machtbereich ausdehnt.

Mehr denn je ist es daher Aufgabe des Rechtsanwalts, die Rechte der Betroffenen zu verteidigen, seine Interessen gegen staatliche Maßnahmen durchzusetzen und sich insbesondere gegen den Mißbrauch staatlicher Macht zu wenden.

Aber nicht nur die staatliche Gewalt, sondern auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Macht bedient sich der Form des Rechts. Wichtige Aufgabe des Anwalts ist es auch hier, die Interessen wirtschaftlich und sozial Schwacher wahrzunehmen, so vor allem auf den Gebieten des Arbeitsrechtes, Mietrechtes, Familienrechtes, des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen usw.

Abwehr von Herrschaftsansprüchen ist auch das Eintreten für das Recht der kommenden Generation, eine lebenswerte Existenz in einer unzerstörten Umwelt vorzufinden.

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, bedarf es einer freien Anwaltschaft, die ihren Beruf frei von jeglicher, insbesondere staatlicher Bevormundung, ausüben kann. Der Rechtsanwalt ist einseitig gebundener Interessenvertreter seines Mandanten und ausschließlich diesem und sich selbst verantwortlich.

Tätigkeitsfelder

- Einflußnahme auf Gesetzgebungsorgane und anwaltliche Standesorganisationen,
- Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe der Massenmedien,
- Unterstützung von Bürgerinitiativen und Bürgerrechtsvereinigungen,
- Organisierung öffentlicher Diskussionsveranstaltungen und Anwaltstage,
- Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte/innen,
- Beistand bei Ehrengerichts- und Strafverfahren gegen Kollegen/innen,
- Prozeßbeobachtungen / Solidarität mit verfolgten ausländischen Kollegen/innen und anderen.

Um einen Einblick in die bisherige Arbeit des RAV zu geben, im folgenden kurz einige Beispiele:

Im rechtspolitischen Bereich sind insbesondere die verschiedenen Ausschüsse tätig. Diese erarbeiten Vorschläge für Gesetzesnovellierungen bzw. -streichungen sowie

Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen.
Presseerklärungen wurden z.B. abgegeben zur Asylrechtsproblematik, zur Abgrenzung engagierter Verteidigung von Unterstützungshandlungen i.S. des § 129 a StGB, gegen die „Gewährbietungsklausel" im Beamtenrecht, zur Unzulänglichkeit des Beratungshilfegesetzes, zur Situation der Betroffenen in der Psychiatrie, zur Kritik der Gesetzesnovelle zur Beschleunigung im Zivilverfahren, für eine Amnestie für Instandbesetzer und gegen die Massenverhaftungen und Anklagen in Nürnberg.
Öffentliche Diskussionen wurden beispielsweise zu folgenden Themen durchgeführt:
„Innere Sicherheit und Freiheitsrechte", Podiumsdiskussionen in mehreren Regionen zum Gesetzesentwurf „Die Verteidigung" des Arbeitskreises Strafprozeßreform sowie über die „Justiz unter der Nazi-Herrschaft".
Fortbildungen für Rechtsanwälte/innen werden auf beinahe allen Rechtsgebieten vom RAV angeboten, so z.B. zum Ausländer- und Asylrecht, zu Problemen der Strafverteidigung und des Revisionsrechts, zum Umweltrecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht, Scheidungsrecht, KDV-Recht und Haftrecht.
Der Verein bildet Regionalgruppen, deren Sprecher einzeln zu jeder Vorstandssitzung eingeladen werden und die von jeder Vorstandssitung im einzelnen durch ein Protokoll unterrichtet werden.

Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede bei einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland oder Westberlin zugelassene Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt, jeder Notar und jede Notarin, jeder an einer rechtswissenschaftlichen oder entsprechenden Fakultät hauptamtlich Lehrende, jede Gerichtsreferendarin und jeder Gerichtsreferendar sowie jede Jurastudentin und jeder Jurastudent in der einstufigen Juristenausbildung – sofern sie die Anwaltsstation begonnen haben – werden, wenn sie sich den Aufgaben des Rechtsanwalts verpflichtet fühlen und mit dem Programm des Vereins übereinstimmen. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung können in begründeten Ausnahmefällen Mitgliedschaftsanträge von Personen annehmen, bei denen die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht vorliegen.
Derzeit (Oktober 1986) sind 748 Juristen/innen Mitglied im Republikanischen Anwaltsverein.
Die Mitgliedsbeiträge betragen monatlich DM 30.00, jedoch für Referendare/innen nur DM 10.00 sowie für Rechtsanwälte/innen, die wegen der Versorgung ihrer Kinder vorübergehend nicht erwerbstätig sind, sowie in den ersten zwei Jahren nach ihrer Zulassung und für Studenten/innen jeweils monatlich DM 5.00. Auf Anfrage kann der Beitragssatz ermäßigt werden.

* * *

Interessenten wenden sich bitte an die **Geschäftsstelle** des Republikanischen Anwaltsvereins oder direkt an eine der nachfolgend aufgeführten **regionalen Kontaktadressen.**

Geschäftsstelle: Hannover, Ellernstraße 13, Tel. 0511/816061
Geschäftsführerin: Rechtsanwältin, Dipl. Psych. Margaretet Fabricius-Brand, Ubbenstraße 32, 3000 Hannover 1, Tel. 0511/321954

Kontaktadressen in den Regionen:

Berlin: Frau RAin Dr. Franziska Pabst, Kantstr. 58, 1000 Berlin 12

Braunschweig: RAin Barbara Kramer, Steintorwall 5, 3300 Braunschweig

Bremen: RA Klaus-Peter Horndasch, Leester Str. 72, 2803 Weyhe

Dortmund: RA Hugo Brentzel, Bornstr. 68, 4600 Dortmund 1

Duisburg: RA Reinhold Hoemann, Wanheimer Str. 66, 4100 Duisburg

Frankfurt/Main: RA Helmut Bäcker, Schweizer Str. 73, 6000 Frankfurt/Main

Göttingen: RA Christoph Lehmann, Keplerstr. 5, 3400 Göttingen

Hamburg: Philipp Napp, Semperstr. 46 2000 Hamburg 60

Hannover: RAin Bettina Godschalk, Rehbockstr. 3, 3000 Hannover 1

Heidelberg: RA Nils Weber, Bergheimer Str. 95, 6900 Heidelberg

Kassel: RA Knut Pfeiffer, Friedrich-Ebert-Str. 149, 3500 Kassel

Mainz: RA Georg Schumacher, Martinstr. 2, 6500 Mainz

Mannheim: RA Detlef Feuerborn, Mittelstr. 68, 6800 Mannheim

RA Jerzy Montag, Hohenzollernstr. 102,

Entwurf eines Gesetzes über das Einsichtsrecht in Umweltakten (BT-Drucksache 10/5884)

Mit dem von der GRÜNEN Bundestagsfraktion eingebrachten Gesetzentwurf soll ein durchsetzbarer Anspruch auf Akteneinsicht für jedermann geschaffen werden. Ziel des Gesetzes ist die „gläserne Verwaltung", deren Handeln allgemein transparent ist.
Das geltende Verwaltungsrecht kennt bisher nur ein Akteneinsichtsrecht für den durch staatliches Handeln unmittelbar Betroffenen (§ 29 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 100 Verwaltungsgerichtsordnung). Darüber hinaus bestehen im Planungs- und Umweltrecht gewisse Einsichtsrechte in Pläne und Unterlagen allgemeiner Art (z.B. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 21 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz, § 6 Atomrechtliche Verfahrensordnung). Über diese beschränkten Akteneinsichtsrechte hinausgehende Einsichts- und Kontrollmöglichkeiten für den einzelnen und die Allgemeinheit sind bisher abgelehnt worden.
In vielen anderen Staaten ist das Prinzip der Aktenöffentlichkeit bereits Gesetz und teils lange praktizierte Verwaltungstradition, ohne daß die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung daran Schaden genommen hätte. So wurde in Schweden bereits im 18. Jahrhundert die „Tryckfrihetsförordning" – Druckfreiheitsverordnung – eingeführt. Finnland hat 1951, Norwegen und Dänemark 1970 ein Akteneinsichtsrecht geschaffen. Der „freedom of information act" der USA trat bereits 1967 in Kraft, Frankreich ersetzte 1978, die Niederlande 1980 und Kanada 1983 den Geheimhaltungsgrundsatz durch das Prinzip der Aktenöffentlichkeit. Der vorliegende Entwurf greift die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom Februar 1979 auf, in der alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, ein Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in behördliche Unterlagen zu schaffen, welches über die Einsichtnahme in die eigenen personenbezogenen Daten hinaus grundsätzlich alle behördlichen Akten erfassen soll.

Hamburger Signal
Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten

Wer sind wir?
Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründe Polizeibeamte wurden.
Menschen, die in Gewerkschaften arbeiten, die in der Friedensbewegung aktiv sind, Okologen, Pazifisten, PAX CHRISTI-Mitglieder, Demonstranten, Greenpeace-Mitglieder, Grüne, AKW-Gegner, Amnesty-International-Mitarbeiter, Nicht-BILD-Leser, Junggesellen, Familienväter, Abhängige, Unabhängige, Menschen, die lachen und weinen...
Menschen, für die das politische und polizeiliche Vorgehen am 7. und 8. Juni 1986 in Brokdorf, Kleve und Hamburg das SIGNAL war, nun endlich etwas zu tun.
Es erfolgte der spontane Zusammenschluß zur Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten.
Was wollen wir? – unter anderem –

- Wahrung der Menschenrechte durch alle Polizisten!
- Keine Aufrüstung der Polizei, insbesondere nicht mit den lebensgefährdenden Gummigeschossen!
- Weg mit den erwiesenermaßen gesundheitsschädlichen CN/CS-Gasen!
- Kein Mißbrauch polizeilicher Gewalt!
- Keine Mißachtung gesellschaftlich Unterprivilegierter!
- Konsequente Verfolgung von Wirtschafts- und Umweltdelikten!
- Abbau ausländerfeindlicher Tendenzen bei der Polizei!
- Änderung der Aus- und Fortbildung mit dem Ziel des Abbaus von Feindbildern!

Das HAMBURGER SIGNAL versucht negative Tendenzen innerhalb der Polizei zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Positive Reaktionen aus der gesamten Bundesrepublik ermutigen uns weiterzumachen.
Kontakt: Reinhard Borchers, Langenfelder Str. 56, 2 Hmb. 50

Als Reaktion auf den Artikel „Prostitution" in Heft 3/86 erhielten wir den nachfolgend im Wortlaut abgedruckten Forderungskatalog (Red. Freiburg):

Forderungen
des 1. Nationalen Prostituiertenkongresses, 24.-27.10.85 in Berlin

1. Gleichberechtigung für Prostituierte
2. Anpassung der Moralvorstellungen an die gesellschaftliche Realität, d.h. Überprüfung des rechtlichen Begriffs der Sittenwidrigkeit und gewerblichen Unzucht im Zusammenhang mit Prostitution
3. Aufhebung des Verbots gegen die Werbung für die Prostitution
4. Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
5. Abschaffung der Diskrimierung von Prostituierten bei Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung
6. Anerkennung der Prostitution als Dienstleistung
7. Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung
8. Aufhebung jeglicher Registrierung, Reglementierung, Kontrolle und Speicherung in Dateien der Polizei, des Landes- und Bundeskriminalamtes, der Gesundheitsbehörden
9. Wir lehnen grundsätzlich ab, daß Prostituierte wegen ihrer Tätigkeit erkennungsdienstlich behandelt werden
10. Abschaffung der Sperrgebietsverordnung
11. Sofortige Einstellung aller Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen verbotener Prostitution und Verstoß gegen die Sperrgebietsverordnung
12. Keine Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsamt und Polizei
13. Einhaltung der Unverletzlichkeit der Wohnung und der Person durch die Polizei
14. Abschaffung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, weil es nur zu Lasten der Prostituierten praktiziert wird
14. b)Schaffung von freiwilligen und kostenlosen Untersuchungs-, Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten
14. c)Abschaffung der Pflicht-Bockscheine (Kontrollkarten)
15. Abschaffung der Landesverordnungen, in denen keine freie Arztwahl besteht
16. Aufhebung der Nachweispflicht bei Beendigung der Prostitutionstätigkeit
17. Kostenlose, anonyme und freiwillige HTLV-III-Tests auch für Prostituierte
18. Staatliche Maßnahmen zur Aufklärung über sichere Sexualpraktiken besonders für Männer
19. Staatliche Förderungsmaßnahmen für Frauen, die aussteigen wollen (z.B. Umschuldungsfonds)
20. Keine Diskrimierung von Ex-Prostituierten im Geschäfts-, Berufs- und Privatleben
21. Staatliche Unterstützung von Prostituierten-Selbsthilfegruppen und finanzielle Förderung ohne Auflagen für nationale Treffen
22. Steuerfreiheit für Prostituierte, so lange ihre Bürgerrechte beschnitten sind

Wiesbadener Landtag billigt neues Datenschutzgesetz

Der hessische Landtag hat gegen die Stimmen der CDU und FDP ein neues Datenschutzgesetz verabschiedet. Es schreibt unter anderem vor, daß jeder Bürger Einsichtsrecht in alle Akten hat, die entweder unter seinem Namen geführt werden oder als Sach- oder Vorgangsakten Unterlagen zu seiner Person enthalten. Bei einer erstmaligen Speicherung von Angaben in einer automatisierten Datei müssen die Betroffenen benachrichtigt werden. Jede datenverarbeitende Stelle muß künftig einen behördeninternen Beauftragten für den Datenschutz bestellen.

Verschärftes Asylverfahren
Die wichtigsten Bestimmungen der Asylrechts-Novelle im Überblick:

● Wer erst nachträglich nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik politische Gründe angibt, um als Flüchtling anerkannt zu werden (Nachfluchtgründe), erhält kein Asylrecht mehr.
● Flüchtlinge, die bereits in Italien, Frankreich, Österreich und anderen Drittländern Schutz vor Verfolgung gefunden haben, sollen nicht mehr als Asylbewerber in die Bundesrepublik kommen dürfen.
● Asylanträge sollen abgelehnt werden, wenn Bewerber offensichtlich nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, gekommen sind.
● Das Arbeitsverbot für Asylbewerber wird von drei auf fünf Jahre verlängert, für Ehefrauen auf vier und für Kinder auf zwei Jahre festgesetzt. Ostblock-Flüchtlinge erhalten frühestens nach einem Jahr eine Arbeitserlaubnis.
● Fluggesellschaften, die Ausländer ohne gültige Papiere befördern, müssen 2000 Mark Geldstrafe zahlen und auf eigene Kosten für den Rückflug sorgen.
● Das Zirndorfer Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge richtet Außenstellen in den Ländern ein und erhält zusätzliches Personal.
● Asylbewerber sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Die neuen „Anti-Terrorgesetze"
Ein Überblick

Der von CDU/CSU und FDP vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus" sieht folgendes vor (Stand: November 86):
● **Bildung terroristischer Vereinigungen:** Durch Änderung des Strafgesetzbuches wird der Paragraph 129a neu gefaßt. Danach wird die Gründung und Mitgliedschaft als Verbrechen eingestuft und mit Freiheitsstrafen von einem bis zu zehn Jahren bestraft. Für Rädelsführer und Hintermänner ist eine Mindeststrafe von drei Jahren vorgesehen. Wer für eine solche Vereinigung wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Außerdem wird der Katalog des 129a auf Straftaten erweitert, die durch Brandanschläge auf Personen- und Lastkraftwagen und auf Energieanlagen verübt werden.
● **Anleitung zu Straftaten:** In das Strafgesetzbuch wird der (in der sozialliberalen Zeit abgeschaffte) § 130a wieder eingeführt, der die Anleitung zu Straftaten unter Strafe stellt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Schrift verbreitet oder sonst zugänglich macht, die geeignet ist, als Anleitung zu einer rechtswidrigen Tat zu dienen und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, eine solche Tat zu begehen. Unter anderem geht es dabei um Anleitungen zu Sabotageakten.
● **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes:** Darin werden die Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts und der Oberlandesgerichte bei der Verfolgung terroristischer Delikte erweitert.
● **ZEVIS-Gesetz:** Dieses Gesetz über die Nutzung der Dateien des Kraftfahrzeugbundesamtes in Flensburg ist Bestandteil der sog. „Sicherheitsgesetze" und soll ebenfalls verabschiedet werden.



Kurznachrichten aus den Fachschaften

Die Rubrik „Kurznachrichten aus den Fachschaften" soll die Arbeit vor Ort darstellen. Wir bieten hiermit allen Rechtspolitischen Arbeitskreisen und Fachschaften eine Nachrichtenbörse an, die einen größeren und kontinuierlichen Informationsfluß und -austausch gewährleisten soll.

Beiträge (bitte kurz fassen!) an die Redaktion des FORUM RECHTs.

Berlin: Der Etat der Bibliothek des juristischen Fachbereichs an der FU Berlin fiel Kürzungen zugunsten von Renommierobjekten (Einrichtung eines Zentrums für Kartellrecht mit einer immensen Ausstattung) zum Opfer und ist nun erschöpft. Seit Juni können keinerlei neuen Bücher mehr angeschafft werden.

Berlin: Einstellungsstop für Referendare
Zum Novembertermin 1986 sollten von 151 Bewerbern um ein Referendariat ursprünglich nur 80 eingestellt werden, weil es angeblich Engpässe bei der Ausbildungsstation „Staatsanwaltschaft" gibt. Nachdem der KG-Präsident eine Verfügung erließ, die StA-Station mit der Station Strafgericht zu kombinieren und auf je max. 3 Monate zu beschränken, sollten die o.g. 80 Bewerber eingestellt werden. Da keine Kapazitätsverordnung existiert, klagten 6 Leute mit Erfolg gegen ihre Nichteinstellung. 46 weitere Bewerber wurden schließlich eingestellt. Die 14 Verbleibenden wollen weiter klagen.
Der Senat will bis 1987 eine Kapazitätsverordnung erlassen, so daß spätestens dann sicher mit Wartezeiten gerechnet werden muß.

Bielefeld: An der juristischen Fakultät der Universität Bielefeld gibt es Schwierigkeiten bei der Umstellung vom Einphasen- ins Zweiphasenmodell. Es laufen Verhandlungen mit den Professoren, um eine Möglichkeit zu finden, wie die Studenten, die durch die Zwischenprüfung fallen, zugelassen werden oder so weiterstudieren können, daß sie ohne Einschränkungen das Staatsexamen erreichen und bestehen. Dies ist notwendig, da diese Studentinnen und Studenten im *alten* Zweiphasenmodell studieren müssen. Helfen wird uns wahrscheinlich die Angst der Professoren vor den sinkenden Studentenzahlen.
Zum anderen wird im Moment von 40 Studentinnen und Studenten des 3. Semesters eine **Klage vor der Verwaltungsgericht erhoben,** die sich gegen die studienbegleitenden Leistungskontrollen richtet. In einem da-

mit verbundenen Verfahren gem. § 123 VwGO soll erreicht werden, daß die im *neuen* Zweiphasenmodell Studierenden nicht diese Leistungskontrollen schreiben müssen. Klagen sollen an allen VGs in NRW eingereicht werden.
Grund dieser Klage ist die Verfassungswidrigkeit der Leistungskontrollen. Sie stellen unserer Meinung nach einen Verstoß gegen Art. 12 GG dar. Dies ist jedoch nur ein Teilaspekt. Vertreten werden die Klagenden durch einen Rechtsanwalt in Recklinghausen. Professoren der hiesigen Fakultät haben bereits angedeutet, daß die Klage aussichtsreich ist.
Auf jeden Fall werden wir weiter berichten. Damit die Klagenden auch einen finanziellen Rückhalt finden, haben wir ein Konto eingerichtet, auf das **Spenden** eingezahlt werden dürfen. Es wäre schön, wenn wir zahlreiche Unterstützung fänden. (Kto.-Nr.: 343070405 bei der Sparkasse Bielefeld, BLZ: 480 501 61).
Der nächste „Paragraphen-Reiter", **Zeitschrift der Fachschaft Jura Bielefeld,** wird bald erscheinen (Schwerpunkt: Asylrecht und Ausländerfeindlichkeit).
Universität Biefeld
- Fachschaft Jura -
Postfach 8640
4800 Bielefeld 1

Bochum: Aus dem Tätigkeitsbericht des Fachschaftsrates Jura vom Mai bis November 1986 (Auszüge):
Als eine der Hauptaufgaben widmet sich der FSR der neuen **Leistungskontrollordnung (LKO).** Der FSR lehnt die Zwischenprüfung entschieden ab. In der ersten Juni-Woche führt der FSR eine Professorenbefragung durch. In mehreren Vorlesungen wird über die LKO diskutiert. Im Fakultätsrat stellt der FSR mehrere Anträge zur Mildung der Folgen der LKO. Dabei wird die grundsätzlich ablehnende Haltung beibehalten. Der FSR führt eine Unterschriftensammlung durch; über 100 unterschreiben. Im Juni veröffentlicht der FSR eine Resolution gegen die LKO, die an Parteien, Bundes- und Landesregierungen geschickt wird. In ihr wird die LKO als „teuer, ungerecht und ungeeignet" bezeichnet (...)
Anfang Juni erscheint die erste Nummer der **Fachschaftszeitung** „dissenting vote". Schwerpunkte sind: Studienfinanzierung, Elite-Bildung und Zwischenprüfung. Ein Artikel beschäftigt sich mit der Debatte um Vergewaltigung in der Ehe.
Am 19.6. beteiligt sich der FSR am **vds-Kongreß** für eine neue Hochschulpolitik, der in Bochum stattfindet.
Im Juli verkauft der FSR erstmals die Zeitschrift **Forum Recht** am Fachbereich. (...)
Am 7.10. erscheint das vom FSR herausgegebene **Kommentierte Vorlesungsverzeichnis** (...)
Der Bereich der **Serviceleistungen** des FSR umfaßt den Verkauf von Skripten, Leitfäden und Zeitschriften; die Sammlung und den Verleih von Examensprotokollen und die Vergabe von Schließfächern (...)
Im November erscheint ein weiteres **Flugblatt gegen die LKO.**

Freiburg: Die Fachschaft Jura hat eine **Klage** eingereicht gegen die neue Juristen-Ausbildungs-Prüfungsordnung

Der **Arbeitskreis Kritischer Juristen/innen** Freiburg (akj-jufo) beschäftigt sich derzeit mit folgenden Schwerpunktthemen:
Gentechnologie (Kontakt: Georg Freytag, Tel.: 0761/288223)
Frau und Justiz (Kontakt: akj-Frauengruppe, c/o Susanne Steigerwald, Tel.: 0761/33878)
Weitere Themen, zu denen im Wintersemester Veranstaltungen stattfinden u.a.:
Asylrecht, Alternative Reaktionen im Jugendstrafrecht

Münster: Der **Arbeitskreis Kritischer Juristen,** Münster sucht **neue Mitarbeiter/innen** für eine kontinuierliche Arbeit am Fachbereich. Meldet Euch zu Hauf bei: Holger Gautzsch, Johanniterstr. 14, 4400 Münster, Tel.: 0251/663539

Göttingen: Seit diesem Wintersemester stellt die Basisgruppe Jura nach fünf Jahren Abstinenz wieder den Fachschaftsrat.
Um diese Chance nutzen zu können, haben wir uns einiges vorgenommen:
So haben wir, nachdem wir im letzten Wintersemester schon eine Veranstaltungsreihe mit dem Titel: „Deutsche Kontinuiäten – Recht und Justiz in Weimar, im Faschismus und in der BRD" durchgeführt haben, nun versucht, das **Thema „Justizgeschichte des Nationalsozialismus"** per Lehrauftrag an Theo Rasehorn in den offiziellen Lehrplan des nächsten Sommersemesters hineinzubekommen.
Dozent und Zeit sind nicht akzeptiert worden. Dafür findet aber immerhin im Wintersemster 87/88 das ganze mit den Professoren Sellert und Dreier unter Beteiligung von Gastdozenten statt.
An **Veranstaltungen** planen wir eine Mitte Dezember mit Rechtsanwalt Geulen, Berlin und einem Göttinger Atomrecht-Professor (Rauschning) zu den rechtlichen Aspekten des Ausstiegs aus der Kernenergie.
Mitte Januar soll dann Heinrich Hannover über den Stammheimer Boock-Prozeß informieren.
Außerdem informieren wir uns gerade über die Möglichkeiten, eine **Frauenbeauftragte** für die Fakultät zu bekommen. In Frankfurt gibt es bereits eine Frauenbeauftragte. Leider erhalten wir von den Frankfurtern z.Zt. darüber keine Informationen. Wer uns hier weiterhelfen kann, wende sich bitte an:
Fachschaft Jura Göttingen
Nikolausberger Weg 9
3400 Göttingen

Termine:

4. Bundeskongress der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit
31.1. – 2.2.87
in Hoechst/Odenwald

Programm:
Referat am 1. Tag: Thomas Mathiesen: „Macht und Gegenmacht – Strategien zur Überwindung der Ohnmacht in der freien Straffälligenarbeit"

2. Tag Arbeitsgruppen:
1. AG Strafrecht
„Wem nützt das Strafrecht? Tendenzen zur Ausweitung und Eindämmung des Strafrechts"
2. AG Strafverfahren
„Einschränkung von Rechten und ihre Auswirkungen auf das Strafverfahren"
3. AG Strafvollzug
„Forderungen und Strategien zur Überwindung der Mauern auf dem Hintergrund der Gefängnisneubauten und neoklassischer Kriminalpolitik"
4. AG Straffälligenarbeit
„Von der Wiege bis zur Bahre. Totale sozialpädagogische Kontrolle in der Zukunft"
Anmeldung/Nähere Informationen über: G. Danek, Hammerkirchweg 45, 4060 Viersen 1

1. Richterinnenratschlag am 13. – 15.3.1987

im Matthias Claudius Heim, 5778 Meschede

Während dieses Wochenendes können wir uns intensiv über unsere Situation als Richterinnen und Staatsanwältinnen unterhalten, u.a. über Frauenförderung – natürlich auch für andere Frauen (bitte vorhandene Pläne und Richtlinien mitbringen).
Wir können auch die verschiedensten Themen besprechen, die Frauen besonders betreffen und deren rechtliche Aspekte wie z.B. § 218 StGB, Gentechnologie, Gewalt in den verschiedensten Formen, Arbeitslosigkeit etc. Vielleicht sollten wir überlegen, ob und ggfs. wie wir frauenspezifische Aspekte in die allgemeinen Richterratschläge einbringen sollten, ob wir einen speziell zu solchen Themen vorschlagen sollen, ob regelmäßig Richterinnenratschläge durchgeführt werden sollen und dergleichen.
Bei diesem 1. Richterinnenratschlag sollten wir kein festes Programm planen, sondern nach den Interessen der dann Anwesenden vorgehen.
Der zeitliche Rahmen ist wie üblich von Freitagabend gegen 18.00 Uhr bis Sonntag nach dem Mittagessen vorgesehen. Der Pensionspreis wird voraussichtlich 38,50 DM pro Tag und Person betragen zuzüglich 7,00 DM für Bettwäsche und Handtücher.
Anmeldung bei: Brigitte Schäfer, Münster, Tel.: 0251/523769.

Hanno Kühnert
Reportagen über Recht
Helbing & Lichtenhan, 1985, 214 S., 29.80 DM

Als Sammlung liegt hiermit vor, was der Autor in den vergangenen Jahren in der „ZEIT“ für verschiedene Rundfunkanstalten, vereinzelt auch in Fachzeitschriften, aus der Welt der „Rspr.“ berichtet hat. Verfehlt ist dabei der Titel des Buches – handelt es sich bei vielen Beiträgen doch weit weniger um „Reportagen“ als vielmehr um Kommentare und Essays, in denen Kühnert freiheitsbeschneidende und bevormundende Tendenzen in der Urteilstätigkeit deutscher Gerichte herausarbeitet.

Er schreibt über Juristensozialisation und Berufsrolle, analysiert das schwierige Verhältnis von Medien und Justiz; er widerlegt die „Mär vom sinkenden Rechtsbewußtsein“ und nimmt die „groteske Justiz“ wieder aufs Korn. Allerdings: nicht jede seiner Abhandlungen ist wirklich lesenswert; mitunter merkt man am Stil auch allzusehr den gelernten Juristen. Was den Band dennoch interessant macht – nicht nur für den juristischen Laien – ist seine Zusammenschau von Fällen, denen man jeweils (isoliert und nur „kurz gemeldet“) in der überregionalen Tagespresse begegnet ist.

Joachim Jahn □

Martin Kutscha (Hg.)
Demonstrationsfreiheit. Kampf um ein Bürgerrecht
Presseverlag Theurer, Köln 1986, Paperback in der Reihe „Rechtspolitik aktuell“, Band 6, 184 S., 19.80 DM

In den letzten Jahren hat die Bundesrepublik die größten Massendemonstrationen in ihrer Geschichte erlebt. Hunderttausende von Bürgern sind auf die Straße gegangen, um ihren Protest gegen den Bau von Atomkraftwerken und Wiederaufbereitungsanlagen oder gegen die Einschränkung gewerkschaftlicher Streikfreiheit, vor allem aber die Stationierung neuer Atomraketen zum Ausdruck zu bringen. Hans-Christian Ströbele (MdB, DIE GRÜNEN) schreibt im Vorwort: ‚Straßendemonstrationen und vielfältige Widerstandsformen sind erstaunlicherweise ein Mittel der politischen Willensbildung trotz oder sogar manchmal gegen die anscheinend die Köpfe so vollständig beherrschenden Medien. Sie sind Ausdruck direkter Demokratie.“

Die staatlichen Instanzen haben auf die Manifestation des Bürgerprotestes sehr unterschiedlich reagiert. Massive Polizeieinsätze z.B. gegen die Startbahn West des Frankfurter Flughafens und gegen den Bau der Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf stehen in scharfem Kontrast zu einer relativ bürgerrechtsfreundlichen Haltung, wie sie z.B. den Brokdorf-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1985 (NJW 1985, 23, 95) kennzeichnet. Zu den Reaktionen auf Demonstrationen als Ausdruck direkter Deokratie gehört die Verunsicherung der sog. „Sicherheitsexperten“. Die Polizei wird mit mehr Waffen ausgerüstet, die Demonstrationsstraftatbestände wurden verschärft.

Kutschas Buch versucht eine kritische Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Realität von Demonstrationsfreiheit zu leisten, zugleich aber auch den Kampf um dieses Bürgerrecht in einem größeren historischen Zusammenhang darzustellen. In seinem Einleitungsbeitrag „Der Kampf um ein Bürgerrecht. Demonstrationsfreiheit in Vergangenheit und Gegenwart“ geht er auf die Realität der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit in Deutschland seit dem „Vormärz“ und in diesem Rahmen auf die Aktivitäten der um Demokratie kämpfenden Volkskräfte und die staatliche Reaktion darauf ein. Die weitgehend verdrängte Problematik der Grundrechtswirklichkeit in der Geschichte der Bundesrepublik wird anschließend beleuchtend. Der dritte Abschnitte seines Beitrages widmet sich der Gegenwart, insbesondere den aktuellen Diskussionen um das „rechte“ Verständnis der Demonstrationsfreiheit sowie dem kaum noch überschaubaren verwaltungs- und strafrechtlichen Instrumentarium mit grundrechtsbeschränkender Wirkung. In diesem Rahmen geht er sowohl auf den Brokdorf-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts und die widersprüchliche Rechtssprechung in „Blokkadeverfahren“ als auch auf das „Vermummungsgesetz“ aus dem Jahr 1985 ein. Im vierten Abschnitt seines Beitrages erörtert Kutscha – er ist Rechtsanwalt in Hamburg und Redakteur der Zeitschrift „DEMOKRATIE UND RECHT“ – die Bedeutung der Demonstrationsfreiheit als eines demokratischen Grundrechts im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Volkssouveränität sowie auch die Problematik des Widerstandsrechts. Der knapp 40-seitige Textteil des Beitrages (fundiert belegt mit 339 Anmerkungen auf 16 weiteren Seiten!) endet mit einer auf Streikrecht, Demonstrationsfreiheit und Widerstandsrecht bezogenen Feststellung, die aber gleichsam als Motto über dem ganzen Buch stehen könnte: „Ihre Anerkennung und Durchsetzung ist weniger eine Frage des Fortschritts juristischer Gedankenarbeit als der Mobilisierung gesellschaftlicher Kraft.“ Ein Verdienst dieses Beitrages ist es, gerade diese Schlußfolgerung in einer auch für Jura-Studenten nachvollziehbaren Art und Weise herausgearbeitet zu haben. Der Beitrag liefert deshalb auch ein Beispiel dafür, wie Rechtsprobleme als gesellschaftliche und politische Probleme begriffen werden können (und müssen), dies im Kontrast zur meist blutleeren Begriffsjurisprudenz der universitären Ausbildung.

Mehr dokumentarischer Charakter kommt dem nachfolgenden Beitrag von Heinrich Hannover „Demonstrationsfreiheit als demokratisches Grundrecht“ zu, der schon einmal 1968 in der Zeitschrift „KRITISCHE JUSTIZ“ abgedruckt war.

„Die polizeiliche Einkreisung der Demonstrationsfreiheit oder: die polizeistrategische ‚Lösung‘ politisch-sozialer Konflikte“ von Rolf Gössner stellt mit 51 Seiten den zweiten Beitragsschwerpunkt des Bandes dar. Gössner, inzwischen durch zahlreiche kritische Veröffentlichungen zu Polizeirecht und -praxis bekannt, widmet sich insbesondere den Fragen des Polizeieinsatzes als Politikersatz und schildert den apparativen Hintergrund und dessen Strukturwandel. In seinen Ausführungen zur Praxis polizeilicher Aufklärungs- und Vorfeldarbeit werden die Methoden einer neuen Geheimpolizei sichtbar, zu denen nicht nur der Einsatz des Agent Provokateur und die Geheimpraktiken der Datenspeicherung und -weitergabe gehören. Anders als das Bundesverfassungsgericht im Brokdorf-Beschluß sieht Gössner kaum positive Aspekte darin, Demonstrationen polizeitaktisch in das herrschende Polizeiverständnis zu integrieren. Sein Beitrag setzt sich auf mehreren Seiten mit der polizeilichen Öffentlichkeits- und Motivationsarbeit sowie den – vom Bundesverfassungsgericht hoch gelobten – „Kanalisierungsverhandlungen“ des bürgerrechtlichen Protestes auseinander. Ein weiterer Schwerpunkt des Beitrages liegt in der Darstellung von Polizeistrategien und -taktiken vor Ort. In den beiden letzten Kapiteln seines Beitrages unterbreitet er Ratschläge zur Gegenwehr unter dem Stichwort „Bürger kontrollieren die Polizei“ und legt einen Forderungskatalog über die politischen Voraussetzungen für eine unabhängige öffentliche Kontrolle der Polizei vor.

Der Beitrag von Reinhard Kreissl beschäftigt sich mit polizeilichen Deutungsmustern politischer Protestformen. Er versucht unter Verwendung von Materialien aus der Zeitschrift „DIE NEUE POLIZEI“, politische Protestformen aus der Sicht der Polizei darzustellen. Er liefert eine Analyse der Interpretationsmuster, die die Verarbeitung von Konfrontationen bei polizeilichen Großeinsätzen gegen Demonstranten in der polizeilichen Selbstreflektion steuern.

Anhand der Ereignisse um die „Blockade“ einer US-Kaserne schildert der Beitrag von Werner W. Docke und Thomas Piegeler „Aktionen der Friedensbewegung und das Demonstrationsrecht“ Beispiele juristischer Beschränkungen des Grundrechts der Demonstrationsfreiheit und Hand-

lungsmöglichkeiten für Demonstrationsveranstalter und Demonstranten.
Klaus Damman schildert unter dem Titel „'Rache des Rechtsstaates' – oder: Aufbegehren der Akteure" Erfahrungen aus der Verteidigung von Demonstranten nach dem Brokdorf-Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes. Die Bedeutung dieser Demonstrationsrechtsentscheidung liegt seiner Meinung nach insbesondere in der restriktiven und verfassungskonformen Auslegung der §§ 14 und 15 Versammlungsgesetz sowie den hieraus sich ergebenden rechtlichen Auswirkungen auf die Vorschriften des Demonstrationsstrafrechts, so insbesondere die Strafnorm des § 240 StGB: „Künftig wird auch und gerade in Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Nötigung vorab zu prüfen sein, ob versammlungsrechtlich nicht eine zulässige Demonstration vorgelegen hat. Kommt die Prüfung zu diesem Ergebnis, so scheidet insoweit der Vorwurf der Nötigung gemäß § 240 StGB aus." Im abschließenden Beitrag Rolf Gössner werden anhand von Szenarien Zukunftsperspektiven geschildert. Das Zusammenspiel von verschärftem Demonstrationsstrafrecht, neuen Polizeigesetzen und -strategien, beschleunigten Justizverfahren und dem computerlesbaren Personalausweis führt zur „Rationalisierung des Überwachungsstaates".
Gerade auch dieser letzte Beitrag macht deutlich, daß der Kampf um das Bürgerrecht Demonstrationsfreiheit nicht von der Tagesordnung verschwinden wird, wenn das Bundesverfassungsgericht gegen Ende des Jahres 1986 seine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von § 240 StGB bzw. der bisherigen exzessiven Auslegung des Gewaltbegriffs durch „hM" vorlegen wird.

Uwe Rühling□

Widersprüche, Heft 19:
Archipel Knast:
Gefängnis als Gesellschaftspolitik
175 S., 18.– DM

Das Gefängniswesen ist vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Verhältnisse zu sehen. Diese Thematik ist Gegenstand der neuen Ausgabe der Zeitschrift „WIDERSPRÜCHE". Es geht darum, den Zusammenhang zwischen Gesellschaftspolitik und Strafvollzug aufzuzeigen und kritisch zu beleuchten. Der überwiegende Teil der Beiträge besteht aus Vorträgen, die im September 1985 auf der 13. Konferenz der „European Group for Study of Deviance and Social Control" in Hamburg gehalten wurde. Thematisch können diese Beiträge in drei Bereiche aufgeteilt werden. Hier soll nur ein abrißartiger Gesamtüberblick gegeben werden: In einem ersten Teil finden sich drei Artikel von Betroffenen – also von Gefangenen. Es wird die Situation im Strafvollzug aus ihrer Sicht dokumentiert.

Der zweite Themenkomplex beschäftigt sich mit den internationalen Verhältnissen des Gefängniswesens. Thomas Mathiesen, Rechtssoziologe aus Norwegen und Aktivist in der skandinavischen Gefangenenbewegung, trägt 8 Argumente vor, die einem weiteren Ausbau von Haftanstalten entgegenstehen. Im Anschluß daran folgen mehrere Beiträge zur Entwicklung der Kriminalpolitik im Ausland, speziell in den USA, in England/Wales und den Niederlanden. Diese Länder haben gegenwärtig – trotz ihrer politischen Unterschiede – den Ausbau des Gefängniswesens gemeinsam.

Nach einer Sammelbesprechung von Timm Kunstreich zur bundesdeutschen kriminalpolitischen Diskussion wird in dem dritten Schwerpunkt die Situation einer besonderen Gruppe – der politischen Gefangenen – thematisiert. Besonders hervorzuheben ist hier die historische Darstellung von Helmut Janssen über den Umgang mit politisch motivierten Straftätern in europäischen Ländern. Hieran anschließend stellt Michael Schubert – Rechtsanwalt und Verteidiger von Christian Klar – aus seiner Sicht die gegenwärtige Strategie der Terrorismusbekämpfung in den Natostaaten vor und stellt diese in Beziehung zum Kriegsvölkerrecht. Sebastian Scheerer stellt demgegenüber die Frage einer Amnestie für politische Gefangene zur Diskussion.
Das Heft endet mit verschiedenen Artikeln zu kriminalpolitischen Einzelfragen, so u.a. zu einem kürzlich veröffentlichten Untersuchungsbericht (Thema: Kriminalität und staatliche Sanktionierung) sowie zu einer Kritik am strafrechtlichen Teil des Antidiskriminierungsgesetzes der GRÜNEN.
Insgesamt betrachtet ist diese Ausgabe der WIDERSPRÜCHE eine wichtige Veröffentlichung für jeden kriminalpolitisch Interesierten. Sie liefert eine Fülle von Informationen und Hintergrundmaterialien, die eine Diskussion notwendig erscheinen lassen über andere Formen der gesellschaftlichen Konfliktbewältigung. Auch die allzu häufige Vernachlässigung dieser Thematik macht die hier vorgestellte Veröffentlichung zu einer lohnenswerten Lektüre.

B. Ruff□

N. Achterberg
Allgemeines Verwaltungsrecht
Ein Lehrbuch
789 S., 2. Auflage, Heidelberg 1986, 168.– DM

N. Achterberg
Allgemeines Verwaltungsrecht
(Fälle und Lösungen)
6. Auflage, 190 S., Heidelberg 1986, 24,– DM

Zwei Veröffentlichungen des Münsteraner Öffentlichrechtlers Achterberg:

Das LEHRBUCH erschien 1982 in erster Auflage. Die soeben veröffentlichte 2. Auflage ist nicht nur durchgehend auf den neuesten Stand der Judikatur und Literatur gebracht worden, sondern hat auch einige wichtige Erweiterungen erfahren.
Sie beziehen sich u.a. darauf, daß die Eigenart des Verwaltungsprivatrechts ausführlicher dargestellt, der Inhalt von Verwaltungslehre – auch in Abgrenzung zur Gesetzgebungs- und Rechtsprechungslehre – gründlicher wiedergegeben und ein neuer Abschnitt über das Europäische Verwaltungsrecht eingefügt worden ist. Weiterhin wird der Verfahrensbezogenheit der Grundrechte größere Aufmerksamkeit gewidmet. Der die Selbstverwaltung behandelnde Teil ist ergänzt worden. Neu eingefügt ist ferner ein Abschnitt über die Verwaltung in Privatrechtsform. Die Neudeutung der besonderen Gewaltverhältnisse aus rechtsverhältnistheoretischer Sicht ist dadurch vertieft worden, daß einige von ihnen unter diesem Aspekt exemplarisch erläutert werden.

Für den Studenten zu empfehlen ist fernerhin die FALLSAMMLUNG Achterbergs zum allgemeinen Verwaltungsrecht. Sie umfaßt acht, in einer einheitlichen didaktischen Konzeption entworfene Fälle, mit denen die wichtigsten Probleme aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht abgedeckt werden. Angefügt sind ein ein Aufbauschema für verwaltungsgerichtliche Entscheidungen und ein Formularanhang. Die Lösungen stützen sich vor allem auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, aber auch auf solche der Oberverwaltungsgerichte. Methodische Vorbemerkungen ergeben zusammengenommen eine kurzgefaßte Methodenlehre des Verwaltungsrechts. Die sachlichen Einführungen können von Arbeitsgemeinschaften für eine summarische Besprechung der Fälle zugrundegelegt werden. Die Zulässigkeitsprüfungen innerhalb der Lösungen sind für die Einübung von Sachurteilsvoraussetzungen verwendbar, die Begründetheitsprüfungen zur Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsrechts.

Materialien

Gustav-Stresemann-Institut/Zentrale Dokumentationsstelle für Flüchtlinge (Hg.), Asylrecht und Asylpolitik – Bilanz des letzten Jahrzehnts (Tagungsdokumentation), Bergisch Gladbach 1986, 129 S., 12.– DM
Bezug:
Europäische Akademie Lerbach, 5060 Bergisch Gladbach 2

Leitfaden für Arbeitslose (Neuauflage), Frankfurt 1986, 415 S., 11.50 DM
Bezug:
Fachhochschule Frankfurt, FB Sozialarbeit (Überweisung von 11.50 DM auf das Konto 1255-607 beim Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60)

Materialien zur Wissenschaftskritik und Hochschulreform, 1986, Nr. 2, (Themen: Hochschulutopien, Gentechnologie u.a.) – kostenlos
Bezug:
AStA der Universität Köln Wissenschaftsreferat, Universitätsstr. 16, 5000 Köln 41

Otto Schily, Vom Zustand der Republik, Klaus Wagenbach Verlag, Berlin 1986, 118 S., 11.– DM

Kutscha/Paech (Hg.), Totalerfassung – „Sicherheitsgesetze", Volkszählung, Neue Personalausweise, Pahl Rugenstein-Verlag, Kökn 1986, 230 S., 14.80 DM

Pieter Bakker Schut, Stammheim – Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung, Neuer Malik Verlag, Kiel 1986, 684 S., 39.80 DM

VDJ-Forum, Sonderheft 1/1986, Ausgewählte Aufsätze von Wolfgang Abendroth, Frankfurt 1986, 192 S.
Bezug: VDJ Heiligkreuzgasse 29, 6000 Frankfurt 1

H.P. Westermann, Über Unbeliebheit und Beliebtheit von Juristen, Verlag Otto Schmidt KG, Köln 1986, 56 S., 14.– DM

Kurzlehrbücher
(Neuerscheinungen)

● Staatsrecht
Ch. Degenhart, Staatsrecht I, Staatszielbestimmung, Staatsorgane, Staatsfunktionen, 2. neubearbeitete Auflage, Heidelberg 1986, 207 S., 24.– DM
B. Piertoth, Staatsrecht II, Grundrechte, Heidelberg 1986, 318 S., 26.– DM
M. Schweitzer, Staatsrecht III, Staats-, Völker-, Europarecht, Heidelberg, 225 S., 24.– DM

● Zivilprozeßrecht
Heintzmann, Zivilprozeßrecht II (Rechtsmittel, Besondere Verfahrensarten, Verfahren in Familiensachern, Zwangsvollstreckungsrecht), Neubearbeitet Auflage, 1986, 307 S., 24.– DM

● Wahlfächer
Pawlowski, Einführung in die juristische Methodenlehre, Ein Studienbuch zu den Grundlagenfächern Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 1986, 211 S., 34.– DM

Zeitschriften

● Kritische Justiz, Heft 3/86
Aus dem Inhalt:
- Recht im Schatten der Technik
- Vertragspflichten als Sozialpflicht
- Rechtsformen alternativer Betriebe
- Eigene Rechte für die Natur?

Einzelheft: 11.– DM (Studenten-Abo: 28.– zzgl. Porto), Bezug: NOMOS-Verlag, Baden-Baden

● Demokratie und Recht, Heft 3/86
Aus dem Inhalt:
- Wirtschaftsrecht in der Krise
- Zum Geltungs- und Entstehungszusammenhang von Recht
- 30 Jahre Verbot der KPD

Einzelheft: 8.50 DM (Abo: 31.– DM plus Versand)
Bezug:
Pahl Rugenstein-Verlag

● Vorgänge 5/86
Aus dem Inhalt:
- Innere Sicherheit
- Neokonservatismus
- Demonstrationsfreiheit und Gewaltbegriff

Einzelheft: 12.– DM (Abo: 52.– DM plus Versand)
Bezug:
Vorgänge-Verlag, München





bekommen

Forum Ihr Recht

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

____
Name, Vorname

____
Straße, Nr.

____
PLZ, Wohnort

☐ **Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT**

☐ **Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.**

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

☐ Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.

☐ Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtsparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. *

☐ Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

______________________ ______________________________
Datum Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen